



**Umwandlungsbericht
der
HYPOPORT AG
über
die Umwandlung der HYPOPORT AG
in die Rechtsform der HYPOPORT SE**

28. November 2019

Inhalt

A.	Einleitung	5
1.	Überblick	5
2.	Gegenstände des Umwandlungsberichts, weitere Unterlagen.....	5
B.	Die HYPOPORT AG	6
1.	Überblick	6
2.	Unternehmensgeschichte und -entwicklung	6
3.	Geschäftstätigkeit und Struktur	6
3.1.	Geschäftsaktivitäten.....	6
3.2.	Geschäftsentwicklung	7
4.	Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand	8
4.1.	Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr	8
4.2.	Unternehmensgegenstand	8
5.	Aufsichtsrat, Vorstand und Vertretung.....	8
6.	Grundkapital und Aktionäre	8
7.	Wesentliche Beteiligungen und Unternehmensverträge	9
7.1.	Wesentliche Beteiligungen.....	9
7.2.	Unternehmensverträge.....	11
8.	Arbeitnehmerzahl und Unternehmensmitbestimmung	17
C.	Wesentliche Aspekte für die Umwandlung	17
1.	Wesentliche Gründe für die Umwandlung.....	17
2.	Alternativen.....	17
3.	Kosten der Umwandlung	18
D.	Vergleich der Strukturelemente, insbesondere der Rechtsstellung der Aktionäre der HYPOPORT AG und der HYPOPORT SE	18
1.	Einführung	18
2.	Allgemeine Vorschriften	19
2.1.	Rechtspersönlichkeit.....	19
2.2.	Grundkapital, Ausgestaltung der Aktien.....	19
2.3.	Sitz der Gesellschaft und Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung	20
2.4.	Mitteilungspflichten	20
3.	Gründung der Gesellschaft.....	20
4.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter	20
5.	Verfassung der Gesellschaft	21
5.1.	Wahlmöglichkeit zwischen dualistischem und monistischem System	21
5.2.	Vorstand	21
5.3.	Aufsichtsrat	25
5.4.	Hauptversammlung.....	31
6.	Jahresabschluss, konsolidierter Abschluss	36
7.	Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung.....	36
8.	Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung.....	36
8.1.	Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen	36
8.2.	Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses	37
8.3.	Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung.....	37
9.	Auflösung und Nichtigkeitklärung der Gesellschaft.....	37
10.	Verbundene Unternehmen	37
11.	Straf- und Bußgeldvorschriften.....	37
12.	Deutscher Corporate Governance Kodex.....	38
E.	Durchführung der Umwandlung der HYPOPORT AG in die HYPOPORT SE	38
1.	Aufstellung des Umwandlungsplans	38

2.	Kapitaldeckungsprüfung.....	39
3.	Offenlegung	39
4.	Hauptversammlung der HYPOPORT AG.....	40
5.	Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer.....	40
5.1.	Einleitung des Verhandlungsverfahrens.....	41
5.2.	Bildung und Zusammensetzung des bVG	42
5.3.	Mögliche Ergebnisse des Verfahrens zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer	43
5.4.	Kosten des Verhandlungsverfahrens und der Bildung des bVG.....	45
5.5.	Beteiligungsrechte nach nationalen Regelungen und Europäischer Betriebsrat	45
6.	Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister	45
7.	Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands.....	47
F.	Erläuterung des Umwandlungsplans und der ersten Satzung der HYPOPORT SE sowie der Auswirkungen für die Aktionäre und Arbeitnehmer.....	47
1.	Erläuterung des Umwandlungsplans.....	47
1.1.	Ziffer 1 des Umwandlungsplans – Umwandlungsvorgang	47
1.2.	Ziffer 2 des Umwandlungsplans – Firma und Sitz der HYPOPORT SE	48
1.3.	Ziffer 3 des Umwandlungsplans – Grundkapital und Beteiligungsverhältnisse	48
1.4.	Ziffer 4 des Umwandlungsplans – Satzung der HYPOPORT SE.....	48
1.5.	Ziffer 5 des Umwandlungsplans – Vorstand.....	50
1.6.	Ziffer 6 des Umwandlungsplans – Aufsichtsrat.....	50
1.7.	Ziffer 7 des Umwandlungsplans – Sonderrechte.....	51
1.8.	Ziffer 8 des Umwandlungsplans – Sondervorteile	51
1.9.	Ziffer 9 des Umwandlungsplans – Abfindungsangebot.....	51
1.10.	Ziffer 10 des Umwandlungsplans – Beteiligung der Arbeitnehmer im Umwandlungsverfahren	52
1.11.	Ziffer 11 des Umwandlungsplans – Sonstige Auswirkungen der Umwandlung	52
1.12.	Ziffer 12 des Umwandlungsplans – Abschlussprüfer und Geschäftsjahr.....	52
1.13.	Ziffer 13 des Umwandlungsplans – Umwandlungskosten.....	52
2.	Erläuterung der Satzung der HYPOPORT SE.....	53
2.1.	§ 1 der Satzung – Firma, Sitz und Geschäftsjahr	53
2.2.	§ 2 der Satzung – Gegenstand des Unternehmens	53
2.3.	§ 3 der Satzung – Bekanntmachungen.....	53
2.4.	§ 4 der Satzung – Grundkapital.....	54
2.5.	§ 5 der Satzung – Dualistische System, Organe	54
2.6.	§ 6 der Satzung – Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands.....	54
2.7.	§ 7 der Satzung – Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.....	55
2.8.	§ 8 der Satzung – Geschäftsordnung, Zustimmungspflichtige Geschäfte.....	55
2.9.	§ 9 der Satzung – Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Amtszeit, Amtsniederlegung.....	56
2.10.	§ 10 der Satzung – Vorsitz des Aufsichtsrats, Stellvertretender Vorsitz, Geschäftsordnung.....	57
2.11.	§ 11 der Satzung – Einberufung des Aufsichtsrats.....	57
2.12.	§ 12 der Satzung – Beschlussfassung des Aufsichtsrats	57
2.13.	§ 13 der Satzung – Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder	58
2.14.	§ 14 der Satzung – Ort und Einberufung der Hauptversammlung	58
2.15.	§ 15 der Satzung – Teilnahme an der Hauptversammlung, Stimmrecht.....	59
2.16.	§ 16 der Satzung – Vorsitz in der Hauptversammlung.....	60
2.17.	§ 17 der Satzung – Beschlussfassung	60
2.18.	§ 18 der Satzung – Jahresabschluss und Konzernabschluss	60
2.19.	§ 19 der Satzung – Gewinnverwendung.....	61
2.20.	§ 20 der Satzung – Änderungen der Satzung	61
2.21.	§ 21 der Satzung – Gründungskosten, Umwandlungskosten und Aufbringung des Grundkapitals.....	61
G.	Auswirkungen der Umwandlung.....	62
1.	Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen	62
1.1.	Rechtswirkungen der Umwandlung.....	62
1.2.	Dividendenberechtigung.....	62
1.3.	Anteilsverhältnisse bei der HYPOPORT SE nach der Umwandlung.....	62
1.4.	Sonstige gesellschaftsrechtliche Auswirkungen.....	62

2.	Bilanzielle Auswirkungen der Umwandlung.....	62
3.	Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung.....	63
3.1.	Besteuerung der Umwandlung.....	63
3.2.	Besteuerung der zukünftigen HYPOPORT SE	63
4.	Auswirkungen der Umwandlung auf die Aktien der Gesellschaft und die Börsennotierung.....	63

A. Einleitung

1. Überblick

Die HYPOPORT AG mit Sitz in Lübeck (Deutschland) soll von einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, „SE“), eine auf europäischem Recht gründende Rechtsform, umgewandelt werden. Der Vorstand der HYPOPORT AG hat hierzu einen Umwandlungsplan erstellt, dem die Satzung der HYPOPORT SE als Anlage 1 und dieser Umwandlungsbericht als Anlage 2 beigefügt ist. Dieser Umwandlungsplan, einschließlich der Satzung der HYPOPORT SE und des Umwandlungsberichts, wurde am 28. November 2018 notariell beurkundet (UR. Nr. S 542/2019 des Notars Dr. Hans Seiler mit Amtssitz in Berlin).

Die Umwandlung in eine SE erfolgt gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („SE-VO“). Bei dieser Umwandlung kommen darüber hinaus insbesondere das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 („SEAG“) sowie das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 („SEBG“) sowie Vorschriften des Aktiengesetzes („AktG“) und des Umwandlungsgesetzes („UmwG“) zur Anwendung.

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung und die Satzung der Genehmigung durch die Hauptversammlung der HYPOPORT AG. Vorstand und Aufsichtsrat der HYPOPORT AG schlagen deshalb der Hauptversammlung am 15. Januar 2020 unter Tagesordnungspunkt 1 vor, der Umwandlung der HYPOPORT AG in die HYPOPORT SE als einer europäischen Aktiengesellschaft zuzustimmen und die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügte Satzung der HYPOPORT SE zu genehmigen. Der Aufsichtsrat der HYPOPORT AG hat dem Umwandlungsvorhaben zugestimmt.

Die Umwandlung erfolgt unter Beibehaltung der Identität des Rechtsträgers. Das bedeutet, dass die Umwandlung weder die Auflösung der HYPOPORT AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat. Die Beteiligung der Aktionäre besteht unverändert fort. Die Gesellschaft soll ihren Sitz in Lübeck (Deutschland) und ihre Hauptverwaltung in Berlin (Deutschland) beibehalten.

Die HYPOPORT SE soll – wie in der bisherigen Rechtsform – über ein dualistisches System und daher über einen Vorstand (Leitungsorgan im Sinne des Art. 38 SE-VO) und einen Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne des Art. 38 SE-VO) verfügen.

2. Gegenstände des Umwandlungsberichts, weitere Unterlagen

Der Vorstand der HYPOPORT AG erstattet gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO diesen Umwandlungsbericht, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung erläutert und begründet sowie die Auswirkungen, die der Übergang zur Rechtsform einer SE für die Aktionäre und die Arbeitnehmer hat, dargelegt werden.

Alle Angaben in diesem Umwandlungsbericht beziehen sich, sofern nicht anders vermerkt, auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts.

Der Umwandlungsplan, einschließlich der Satzung der HYPOPORT SE und dieses Umwandlungsberichts werden über die Homepage der HYPOPORT AG (<https://www.hypoport.de/investor->

relations/hauptversammlung/) zugänglich gemacht und liegen während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Dasselbe gilt für die Bescheinigung des gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen, der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dr. Ralf Wißmann, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Kohlmarkt 7-11, 23552 Lübeck, gemäß Art. 37 Abs. 6 SEVO.

B. Die HYPOPORT AG

1. Überblick

Die HYPOPORT AG mit Sitz in Lübeck (Deutschland) ist die Muttergesellschaft der HYPOPORT Unternehmensgruppe, die im Wesentlichen aus den unter B.7.1. aufgeführten Gesellschaften besteht. Die Unternehmen der HYPOPORT Unternehmensgruppe entwickeln Technologieplattformen für die Kredit- & Immobilien- sowie Versicherungswirtschaft (FinTech, PropTech, InsurTech). Hierfür sind die HYPOPORT-Unternehmen in die vier voneinander profitierende Segmente Kreditplattform, Privatkunden, Immobilienplattform (bis 30. Juni 2018: Institutionelle Kunden) und Versicherungsplattform gruppiert.

2. Unternehmensgeschichte und -entwicklung

Die heutige HYPOPORT Unternehmensgruppe ist im Ursprung aus einer Fusion im Jahr 2001 der seit 1954 bestehenden Dr. Klein & Co. AG und der 1999 gegründeten Europace AG hervorgegangen. Seitdem ist die HYPOPORT-Unternehmensgruppe organisch und seit 2016 auch anorganisch stark gewachsen.

3. Geschäftstätigkeit und Struktur

3.1. Geschäftsaktivitäten

Die Geschäftsaktivitäten der HYPOPORT Unternehmensgruppe untergliedern sich nach den vier voneinander profitierenden Segmenten Kreditplattform, Privatkunden, Immobilienplattform und Versicherungsplattform.

Zum Segment Kreditplattform gehört die internetbasierte B2B-Kreditplattform EUROPACE, der größte deutsche Marktplatz zum Abschluss von Immobilienfinanzierungen, Bausparprodukten und Ratenkrediten. Ebenfalls zum Segment Kreditplattform gehören auf die jeweiligen Zielgruppen abgestimmte Teilmarktplätze und Vertriebsgesellschaften.

Die Gesellschaften innerhalb des Segments Privatkunden befassen sich schwerpunktmäßig mit der Vermittlung von Produkten für private Wohnimmobilienfinanzierungen an Verbraucher. Hierfür ist die HYPOPORT Unternehmensgruppe durch die Tochtergesellschaften Dr. Klein Privatkunden AG und Vergleich.de Gesellschaft für Verbraucherinformation mbH am Markt vertreten. Neben dem Vertrieb von Produkten der Immobilienfinanzierungen an Verbraucher bieten die Gesellschaften des Segments ihren Kunden diverse Finanzprodukte aus den Kategorien Konsumentenkredite, Versicherungen und einfache Bankprodukte (z. B. Tagesgeldkonten) an.

Das Segment Immobilienplattform bündelt alle immobilienbezogenen Aktivitäten der HYPOPORT Unternehmensgruppe außerhalb der privaten Finanzierung mit dem Ziel der Digitalisierung von Finanzierung, Verwaltung, Vermarktung und Bewertung von Immobilien. Schon seit 1954 ist die Marke Dr. Klein Firmenkunden AG ein wichtiger Finanzdienstleistungspartner der Wohnungswirtschaft. Dr. Klein Firmenkunden AG, die nunmehr als Dr. Klein Wowi Finanz AG

firmit, unterstützt ihre institutionellen Kunden in Deutschland ganzheitlich mit kompetenter Beratung in den kaufmännischen Feldern Finanzierung, Versicherung, Portfoliosteuerung und Digitalisierung.

Die 2018 erworbene FIO SYSTEMS AG bietet Software-as-a-Service-Lösungen (SaaS) für die Wohnungswirtschaft mit folgendem Schwerpunkt: ERP, Vermietungsmanagement, Zahlungsverkehr und Versicherungsschadensmanagement. Außerdem bietet die FIO SYSTEMS AG bankverbundenen Immobilienmaklern und großen Maklerorganisationen in Deutschland eine umfassende Plattform für die komplette Digitalisierung ihres Geschäftsbetriebs. Die ebenfalls 2018 erworbene Value AG übernimmt deutschlandweit für Banken, Versicherungen und Bausparkassen Dienstleistungen im Rahmen der Beleihungswertermittlung für die Kreditentscheidung. Die Tochtergesellschaft Hypoport B.V. unterstützt vom Standort Amsterdam aus Banken bei der Analyse und dem Reporting von verbrieften oder verpfändeten Darlehensportfolien.

Das Segment Versicherungsplattform vereint alle Aktivitäten der HYPOPORT Unternehmensgruppe in der Versicherungstechnologie. Hierfür entwickelt und betreibt die Smart InsurTech AG eine voll integrierte Plattform für den Vertrieb und die Verwaltung von Versicherungsprodukten. Zusätzlich stellen die Qualitypool GmbH (Bereich Versicherung) und weitere Vertriebs-servicegesellschaften kleineren und mittelgroßen Finanzvertrieben Unterstützungsleistungen bei der Vermittlung von Versicherungen zur Verfügung.

3.2. Geschäftsentwicklung

In den ersten neun Monaten des Jahres 2019 steigerte die HYPOPORT Unternehmensgruppe ihre Umsatzerlöse um 29 Prozent auf EUR 247,7 Mio. (9M 2018: EUR 191,8 Mio.). Unter Abzug der Vertriebskosten in Höhe von EUR 116,8 Mio. (9M 2018: EUR 89,8 Mio.) erwirtschaftete das gesamte HYPOPORT-Netzwerk einen Rohertrag von EUR 130,9 Mio. (9M 2018: EUR 102,0 Mio.), ein Plus von 28 Prozent. Parallel wurden erhebliche Investitionen in die Weiterentwicklung der einzelnen Plattformen sowie die Hebung von Synergien zwischen den Geschäftsmodellen der Plattformen untereinander getätigt. Zudem wurden die Kapazitäten für Key Account Manager insbesondere für Banken der Sparkassen-Finanzgruppe und der genossenschaftlichen Finanzinstitute ausgeweitet. Diese Ressourcen dienen der Forcierung des weiteren Wachstums der HYPOPORT Unternehmensgruppe in den jeweiligen Zielgruppen. Das erzielte EBIT (Ertrag vor Zinsen und Steuern) betrug in den ersten drei Quartalen 2019 somit insgesamt EUR 25,0 Mio. (9M 2018: EUR 22,2 Mio.) und stieg um 13 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Veränderungen der wesentlichen Kennzahlen der HYPOPORT Unternehmensgruppe für die Geschäftsjahre 2017 und 2018, sowie die Entwicklung der ersten neun Monate für die Geschäftsjahre 2018 und 2019:

Kennzahlen	Geschäftsjahr 2017	Geschäftsjahr 2018	Veränderung
Umsatz Gesamt	EUR 194,9 Mio.	EUR 266,0 Mio.	36 %
Rohertrag	EUR 102,3 Mio.	EUR 140,2 Mio.	37 %
EBITDA	EUR 30,1 Mio.	EUR 39,1 Mio.	30 %
EBIT	EUR 23,3 Mio.	EUR 29,3 Mio.	26 %
EBIT Marge (bezogen auf den Rohertrag)	22,8 %	20,9 %	-8 %
Konzernergebnis nach Steuern	EUR 18,4 Mio.	EUR 22,5 Mio.	22 %

Kennzahlen	9M 2018	9M 2019	Veränderung
Umsatz Gesamt	EUR 191,8 Mio.	EUR 247,7 Mio.	29 %
Rohhertrag	EUR 102,0 Mio.	EUR 130,9 Mio.	28 %
EBITDA	EUR 29,2 Mio.	EUR 39,0 Mio.	34 %
EBIT	EUR 22,2 Mio.	EUR 25,0 Mio.	13 %
EBIT Marge (bezogen auf den Rohhertrag)	21,7 %	19,1 %	-12 %
Konzernergebnis nach Steuern	EUR 16,9 Mio.	EUR 18,9 Mio.	12 %

4. Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

4.1. Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr

Die HYPOPORT AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Lübeck (Deutschland) und Hauptverwaltung in Berlin (Deutschland). Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck unter HRB 19026 HL eingetragen. Ihre Geschäftsadresse lautet Klosterstraße 71, 10179 Berlin. An dieser Adresse befindet sich auch die Hauptverwaltung der HYPOPORT AG. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

4.2. Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Entwicklung und Vermarktung von Technologieplattformen für die Kredit-, Immobilien- und Versicherungswirtschaft sowie die Beratung zu und die Vermittlung von Darlehen, Versicherungen und Anlageprodukten, welche keine Finanzinstrumente im Sinne von § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes (KWG) sind.

5. Aufsichtsrat, Vorstand und Vertretung

Der Aufsichtsrat der HYPOPORT AG besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder sind Anteilseignervertreter, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Bei den Mitgliedern handelt es sich um Dieter Pfeiffenberger (Aufsichtsratsvorsitzender), Roland Adams (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender) und Martin Krebs.

Der Vorstand der HYPOPORT AG besteht gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand der HYPOPORT AG besteht derzeit aus den folgenden drei Mitgliedern: Ronald Slabke (Vorstandsvorsitzender), Stephan Gawarecki und Hans Peter Trampe. Herr Trampe wird zum Ablauf des 31. Dezember 2019 aus dem Vorstand der Gesellschaft ausscheiden.

Die HYPOPORT AG wird gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein.

6. Grundkapital und Aktionäre

Das Grundkapital der HYPOPORT AG beträgt EUR 6.493.376,- und ist in 6.493.376 auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt. Die Gesellschaft verfügt zum Zeitpunkt der Erstellung des Umwandlungsplans und seiner Beurkundung über ein bis zum 4. Mai 2022 ausnutzbares

genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 2.799.061,- („Genehmigtes Kapital“).

Die HYPOPORT-Aktien befanden sich zum 30. September 2019 zu ca. 34,63 Prozent im Besitz von Ronald Slabke, wobei ihm 33,17 Prozent der Stimmrechtsanteile der Revenia GmbH, Berlin, gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG zugerechnet werden. Die restlichen ca. 61,7 Prozent befanden sich im Streubesitz. Die Gesellschaft hielt zum 30. September 2019 240.691 Stücke eigene Aktien. Das entspricht einem Umfang von ca. 3,7 Prozent des Grundkapitals.

Die HYPOPORT-Aktien (WKN 549336, ISIN DE0005493365) sind im Prime Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse in Frankfurt am Main sowie im XETRA notiert. Darüber hinaus werden sie an den Börsen München, Stuttgart, Hamburg, Hannover, Berlin und Düsseldorf gehandelt. Die HYPOPORT-Aktien sind globalverbrieft. Die vorhandenen Globalurkunden werden mit Umwandlung der HYPOPORT AG in die HYPOPORT SE unrichtig (vgl. Ziffer G.4 dieses Umwandlungsberichts). Die globalverbrieften Anteile sollen in einer neuen, von der HYPOPORT SE ausgestellten Globalurkunde verbrieft werden.

Die HYPOPORT AG ist seit dem Jahr 2015 im SDAX gelistet.

7. Wesentliche Beteiligungen und Unternehmensverträge

7.1. Wesentliche Beteiligungen

a) Mehrheitsbeteiligungen

Die HYPOPORT AG hält jeweils unmittelbar oder mittelbar sämtliche Anteile oder die Mehrheit der Anteile verschiedener inländischer, sowie ausländischer Gesellschaften.

aa) Inland

In Deutschland hält die Hypoport AG unmittelbar 100 Prozent der Anteile oder die Mehrheit der Anteile an folgenden Gesellschaften:

- asseQ GmbH mit Sitz in Lübeck,
- Maklaro GmbH mit Sitz in Hamburg,
- Qualitypool GmbH mit Sitz in Lübeck,
- Dr. Klein Wowi Finanz AG (vormals DR. KLEIN Firmenkunden AG) mit Sitz in Lübeck,
- Dr. Klein Privatkunden AG mit Sitz in Lübeck,
- Dr. Klein Ratenkredit GmbH mit Sitz in Lübeck,
- Value AG the valuation group mit Sitz in Berlin,
- Europace AG mit Sitz in Berlin,
- Volz Vertriebsservice GmbH i.L. mit Sitz in Weingarten,
- Vergleich.de Gesellschaft für Verbraucherinformation mbH mit Sitz in Berlin,
- Hypoport Grundstücksmanagement GmbH mit Sitz in Berlin,
- Hypoport Holding GmbH (vormals Hypoport InsurTech GmbH) mit Sitz in Berlin,
- Hypoport Systems GmbH mit Sitz in Berlin,
- Vergleich.de Versicherungsservice GmbH mit Sitz in Lübeck,

- Starpool Finanz GmbH mit Sitz in Berlin,
- FIO Systems AG mit Sitz in Leipzig.

Darüber hinaus hält die Hypoport im Inland mittelbar sämtliche Anteile oder die Mehrheit der Anteile folgender Gesellschaften:

- VS Direkt Versicherungsmakler GmbH mit Sitz in Bayreuth,
- BAUFINEX Service GmbH mit Sitz in Berlin,
- Smart InsurTech AG mit Sitz in Berlin,
- REM Capital AG mit Sitz in Stuttgart,
- Bayreuth Am Pfaffenleck 15 Objektgesellschaft mbH (vormals: ASC Objekt GmbH) mit Sitz in Bayreuth,
- Winzer – Kneippstraße 7 Objektgesellschaft mbH mit Sitz in Berlin
- Kartenhaus Software GmbH mit Sitz in Bonn,
- 1blick GmbH mit Sitz in Heidelberg,
- Helber Innomaxx GmbH mit Sitz in Stuttgart,
- Primstal – Alte Eiweiler Straße 38 Objektgesellschaft mbH mit Sitz in Saarbrücken,
- Basler Service GmbH mit Sitz in Bayreuth,
- Dr. Klein WOWI Digital GmbH (vormals ICS Integra Computing Services GmbH) mit Sitz in Berlin,
- Source.kitchen GmbH mit Sitz in Leipzig.

bb) Ausland

Die Hypoport AG hält im Ausland unmittelbar sämtliche Anteile folgender Gesellschaften:

- In Spanien die Dr. Klein Finance S.L.U. mit Sitz in Santa Ponca,
- In den Niederlanden die Hypoport B.V. mit Sitz in Amsterdam.

Darüber hinaus hält die Hypoport AG mittelbar die Mehrheit der Anteile dreier Gesellschaften. Dies sind:

- In Irland die Hypoport Mortgage Market Ltd. mit Sitz in Mulranny, Westport,
- In Bulgarien die Growth Real Estate EOOD mit Sitz in Sofia,
- In Bulgarien die FIO SYSTEMS BULGARIA EOOD mit Sitz in Sofia.

b) Gemeinschaftsunternehmen und Minderheitsbeteiligungen

Die HYPOPORT AG hält zudem jeweils die Hälfte der Anteile an der Finmas GmbH und der Hypoport on-geo GmbH i.L. jeweils mit Sitz in Berlin sowie der LBL Data Services B.V. mit Sitz in Amsterdam. Schließlich verfügt sie über Minderheitsbeteiligungen u.a. bei der BAUFINEX GmbH mit Sitz in Schwäbisch Hall (30 Prozent), der finconomy AG mit Sitz in München (25 Prozent) der Genoport Kreditmanagement GmbH mit Sitz in Berlin (35 Prozent) und der IMMO CHECK Gesellschaft für Informationsservice mbH i.L. (33,33 Prozent).

An der GENOPACE GmbH mit Sitz in Berlin, mit der sie zudem über einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag verbunden ist (näher dazu unter **Abschnitt B.7.2.e**)), hält die HYPOPORT AG schließlich 45,025 Prozent.

7.2. Unternehmensverträge

Die HYPOPORT AG hat als herrschendes Unternehmen einen Ergebnisabführungsvertrag mit der Dr. Klein Privatkunden AG, der FIO Systems AG und der Dr. Klein Ratenkredit GmbH abgeschlossen. Zwischen der HYPOPORT AG als herrschendem Unternehmen und der Dr. Klein Privatkunden AG als abhängigem Unternehmen besteht zudem ein Beherrschungsvertrag. Darüber hinaus hat die HYPOPORT AG als herrschendes Unternehmen einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der Qualitypool GmbH, der Europace AG, der Vergleich.de Gesellschaft für Verbraucherinformation mbH, der GENOPACE GmbH und der Dr. Klein Wowi Finanz AG (vormals Dr. KLEIN Firmenkunden AG) sowie der Hypoport Systems GmbH abgeschlossen.

a) Beherrschungsvertrag und Ergebnisabführungsvertrag mit der Dr. Klein Privatkunden AG

Die HYPOPORT AG hat als herrschendes Unternehmen am 6. Juli 2006 einen Ergebnisabführungsvertrag mit der Dr. Klein Privatkunden AG (seinerzeit noch firmierend als Dr. Klein & Co. Aktiengesellschaft) abgeschlossen. Die Hauptversammlungen der HYPOPORT AG und der Dr. Klein Privatkunden AG haben dem Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags am 13. Juli 2006 bzw. am 18. August 2006 zugestimmt. Der Ergebnisabführungsvertrag wurde am 10. Oktober 2006 in das Handelsregister des Sitzes der Dr. Klein Privatkunden AG, das ist das Handelsregister am Amtsgericht Lübeck, eingetragen und ist damit wirksam geworden.

Daneben hat die HYPOPORT AG als herrschendes Unternehmen am 16. März 2017 einen Beherrschungsvertrag mit der Dr. Klein Privatkunden AG (seinerzeit noch firmierend als Dr. Klein und Co. Aktiengesellschaft) abgeschlossen. Die Hauptversammlungen der HYPOPORT AG und der Dr. Klein Privatkunden AG haben dem Abschluss des Beherrschungsvertrags am 5. Mai 2017 bzw. am 20. Juni 2017 zugestimmt. Der Beherrschungsvertrag wurde am 9. August 2017 in das Handelsregister des Sitzes der Dr. Klein Privatkunden AG, das ist das Handelsregister am Amtsgericht Lübeck, eingetragen und ist damit wirksam geworden.

Nach § 1 des Ergebnisabführungsvertrags verpflichtet sich die Dr. Klein Privatkunden AG, ihren nach den handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn während der Vertragsdauer an die HYPOPORT AG abzuführen. Der abzuführende Gewinn entspricht damit grundsätzlich dem nach der gesetzlichen Regelung des § 301 AktG möglichen Höchstbetrag der Gewinnabführung.

Die Dr. Klein Privatkunden AG darf mit Zustimmung der HYPOPORT AG jedoch Beträge aus dem Jahresüberschuss in die anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB insoweit einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der HYPOPORT AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen und ein Gewinnvortrag aus der Zeit vor Beginn des Ergebnisabführungsvertrags dürfen nach dem Vertrag weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.

Nach § 1 des Beherrschungsvertrags unterstellt die Dr. Klein Privatkunden AG die Leitung ihrer Gesellschaft der HYPOPORT AG. Demgemäß ist die HYPOPORT AG berechtigt, dem Vorstand der Dr. Klein Privatkunden AG Weisungen zu erteilen.

Nach dem Beherrschungsvertrag und nach dem Ergebnisabführungsvertrag ist die HYPOPORT AG jeweils nach den Bestimmungen des § 302 AktG zum Verlustausgleich verpflichtet.

Die Dr. Klein Privatkunden AG hat von der Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs in beiden Verträgen abgesehen, weil sie zum Zeitpunkt der Beschlussfassungen ihrer Hauptversammlung keinen „außenstehenden Aktionär“ hatte.

Die HYPOPORT AG hat den Beherrschungsvertrag mit der Dr. Klein Privatkunden AG ordentlich zum Ablauf des 31. Dezember 2019 gekündigt.

b) Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der Qualitypool GmbH

Die HYPOPORT AG hat als herrschendes Unternehmen am 1. Januar 2011 einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der Qualitypool GmbH abgeschlossen. Die Gesellschafterversammlung der Qualitypool GmbH hat dem Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags am 18. Oktober 2011 zugestimmt. Der Vertrag wurde am 28. November 2011 in das Handelsregister des Sitzes der Qualitypool GmbH, das ist das Handelsregister am Amtsgericht Lübeck, eingetragen und ist damit wirksam geworden.

Nach § 1 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags unterstellt die Qualitypool GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der HYPOPORT AG. Demgemäß ist die HYPOPORT AG berechtigt, der Geschäftsführung der Qualitypool GmbH Weisungen zu erteilen.

Nach § 2 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags verpflichtet sich die Qualitypool GmbH ihren nach den handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn während der Vertragsdauer an die HYPOPORT AG abzuführen. Der abzuführende Gewinn entspricht dem nach der gesetzlichen Regelung des § 301 AktG möglichen Höchstbetrag der Gewinnabführung.

Nach § 3 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags ist die HYPOPORT AG nach den Bestimmungen des § 302 AktG zum Verlustausgleich verpflichtet.

Die Qualitypool GmbH hat von der Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs abgesehen, weil sie zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Gesellschafterversammlung keinen „außenstehenden Gesellschafter“ hatte.

Die HYPOPORT AG hat den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der Qualitypool GmbH ordentlich zum Ablauf des 31. Dezember 2019 gekündigt.

c) Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der Europace AG

Die HYPOPORT AG hat als herrschendes Unternehmen am 1. Januar 2012 einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der Europace AG abgeschlossen. Die Hauptversammlung der Europace AG hat dem Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags am 01. August 2012 zugestimmt. Der Vertrag wurde am 03. August 2012 in das Handelsregister des Sitzes der Europace AG, das ist das Handelsregister am Amtsgericht Charlottenburg (Berlin), eingetragen und ist damit wirksam geworden.

Nach § 1 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags unterstellt die Europace AG die Leitung ihrer Gesellschaft der HYPOPORT AG. Demgemäß ist die HYPOPORT AG berechtigt, dem Vorstand der Europace AG Weisungen zu erteilen.

Nach § 2 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags verpflichtet sich die Europace AG, ihren nach den handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn während der

Vertragsdauer an die HYPOPORT AG abzuführen. Der abzuführende Gewinn entspricht damit grundsätzlich dem nach der gesetzlichen Regelung des § 301 AktG möglichen Höchstbetrag der Gewinnabführung.

Die Europace AG darf mit Zustimmung der HYPOPORT AG jedoch Beträge aus dem Jahresüberschuss in die anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB insoweit einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der HYPOPORT AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen und ein Gewinnvortrag aus der Zeit vor Beginn des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags dürfen nach dem Vertrag weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.

Nach § 3 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags ist die HYPOPORT AG nach den Bestimmungen des § 302 AktG zum Verlustausgleich verpflichtet.

Die Europace AG hat von der Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs abgesehen, weil sie zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung keinen „außenstehenden Aktionär“ hatte.

Die HYPOPORT AG hat den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der Europace AG ordentlich zum Ablauf des 31. Dezember 2019 gekündigt.

d) Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der Vergleich.de Gesellschaft für Verbraucherinformation mbH

Die HYPOPORT AG hat als herrschendes Unternehmen am 23. März 2016 einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der Vergleich.de Gesellschaft für Verbraucherinformation mbH abgeschlossen. Die Gesellschafterversammlung der Vergleich.de Gesellschaft für Verbraucherinformation mbH hat dem Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags am 11. August 2016 zugestimmt. Der Vertrag wurde am 13. Oktober 2016 in das Handelsregister des Sitzes der Vergleich.de Gesellschaft für Verbraucherinformation mbH, das ist das Handelsregister am Amtsgericht Berlin (Charlottenburg), eingetragen und ist damit wirksam geworden.

Nach § 1 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags unterstellt die Vergleich.de Gesellschaft für Verbraucherinformation mbH die Leitung ihrer Gesellschaft der HYPOPORT AG. Demgemäß ist die HYPOPORT AG berechtigt, der Geschäftsführung der Vergleich.de Gesellschaft für Verbraucherinformation mbH Weisungen zu erteilen.

Nach § 2 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags verpflichtet sich die Vergleich.de Gesellschaft für Verbraucherinformation mbH, ihren nach den handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn während der Vertragsdauer an die HYPOPORT AG abzuführen. Der abzuführende Gewinn entspricht damit grundsätzlich dem nach der gesetzlichen Regelung des § 301 AktG möglichen Höchstbetrag der Gewinnabführung.

Die Vergleich.de Gesellschaft für Verbraucherinformation mbH darf mit Zustimmung der HYPOPORT AG jedoch Beträge aus dem Jahresüberschuss in die anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB insoweit einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der HYPOPORT AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen und ein Gewinnvortrag aus der Zeit vor Beginn des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags dürfen

nach dem Vertrag weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.

Nach § 3 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags ist die HYPOPORT AG nach den Bestimmungen des § 302 AktG zum Verlustausgleich verpflichtet.

Die Vergleich.de Gesellschaft für Verbraucherinformation mbH hat von der Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs abgesehen, weil sie zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Gesellschafterversammlung keinen „außenstehenden Gesellschafter“ hatte.

e) Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der GENOPACE GmbH

Die HYPOPORT AG hat als herrschendes Unternehmen am 11. März 2009 einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der GENOPACE GmbH abgeschlossen. Die Gesellschafterversammlung der GENOPACE GmbH hat dem Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags am 23. März 2009 zugestimmt. Der Vertrag wurde am 6. Juli 2009 in das Handelsregister des Sitzes der GENOPACE GmbH, das ist das Handelsregister am Amtsgericht Berlin (Charlottenburg), eingetragen und ist damit wirksam geworden.

Nach § 1 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags unterstellt die GENOPACE GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der HYPOPORT AG. Demgemäß ist die HYPOPORT AG berechtigt, der Geschäftsführung der GENOPACE GmbH Weisungen zu erteilen.

Nach § 2 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags verpflichtet sich die GENOPACE GmbH, ihren nach den handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn während der Vertragsdauer an die HYPOPORT AG abzuführen. Der abzuführende Gewinn entspricht damit grundsätzlich dem nach der gesetzlichen Regelung des § 301 AktG möglichen Höchstbetrag der Gewinnabführung.

Die GENOPACE GmbH darf mit Zustimmung der HYPOPORT AG jedoch Beträge aus dem Jahresüberschuss in die anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB insoweit einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der HYPOPORT AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen und ein Gewinnvortrag aus der Zeit vor Beginn des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags dürfen nach dem Vertrag weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.

Nach § 3 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags ist die HYPOPORT AG nach den Bestimmungen des § 302 AktG zum Verlustausgleich verpflichtet.

Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag sah zudem in § 4 und § 5 Bestimmungen über einen angemessenen Ausgleich und die Abfindung zugunsten von zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der GENOPACE GmbH „außenstehenden Gesellschafter“ vor.

f) Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der Dr. Klein Wowi Finanz AG (vormals DR. KLEIN Firmenkunden AG)

Die HYPOPORT AG hat als herrschendes Unternehmen am 1. Juli 2016 einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der Dr. Klein Wowi Finanz AG (seinerzeit firmierend unter DR. KLEIN Firmenkunden AG) abgeschlossen. Die Hauptversammlung der Dr. Klein Wowi Finanz AG (seinerzeit firmierend unter DR. KLEIN Firmenkunden AG) hat dem Abschluss des

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags am 11. August 2016 zugestimmt. Der Vertrag wurde am 19. Dezember 2016 in das Handelsregister des Sitzes der Dr. Klein Wowi Finanz AG (seinerzeit firmierend unter DR. KLEIN Firmenkunden AG), das ist das Handelsregister am Amtsgericht Lübeck, eingetragen und ist damit wirksam geworden.

Nach § 1 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags unterstellt die Dr. Klein Wowi Finanz AG die Leitung ihrer Gesellschaft der HYPOPORT AG. Demgemäß ist die HYPOPORT AG berechtigt, dem Vorstand der Dr. Klein Wowi Finanz AG Weisungen zu erteilen.

Nach § 2 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags verpflichtet sich die Dr. Klein Wowi Finanz AG (vormals DR. KLEIN Firmenkunden AG) ihren nach den handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn während der Vertragsdauer an die HYPOPORT AG abzuführen. Der abzuführende Gewinn entspricht damit grundsätzlich dem nach der gesetzlichen Regelung des § 301 AktG möglichen Höchstbetrag der Gewinnabführung.

Die Dr. Klein Wowi Finanz AG darf mit Zustimmung der HYPOPORT AG jedoch Beträge aus dem Jahresüberschuss in die anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB insoweit einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der HYPOPORT AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen und ein Gewinnvortrag aus der Zeit vor Beginn des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags dürfen nach dem Vertrag weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.

Nach § 3 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags ist die HYPOPORT AG nach den Bestimmungen des § 302 AktG zum Verlustausgleich verpflichtet.

Die Dr. Klein Wowi Finanz AG hat von der Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs abgesehen, weil sie zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung keinen „außenstehenden Aktionär“ hatte.

g) Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der Hypoport Systems GmbH

Die HYPOPORT AG hat als herrschendes Unternehmen am 27. Februar 2009 einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der Hypoport Systems GmbH abgeschlossen. Die Gesellschafterversammlung der Hypoport Systems GmbH hat dem Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags am 23. Juni 2009 zugestimmt. Der Vertrag wurde am 25. Juni 2009 in das Handelsregister des Sitzes der Hypoport Systems GmbH, das ist das Handelsregister am Amtsgericht Berlin (Charlottenburg), eingetragen und ist damit wirksam geworden.

Nach § 1 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags unterstellt die Hypoport Systems GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der HYPOPORT AG. Demgemäß ist die HYPOPORT AG berechtigt, der Geschäftsführung der Hypoport Systems GmbH Weisungen zu erteilen.

Nach § 2 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags verpflichtet sich die Hypoport Systems GmbH, ihren nach den handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn während der Vertragsdauer an die HYPOPORT AG abzuführen. Der abzuführende Gewinn entspricht damit grundsätzlich dem nach der gesetzlichen Regelung des § 301 AktG möglichen Höchstbetrag der Gewinnabführung.

Die Hypoport Systems GmbH darf mit Zustimmung der HYPOPORT AG jedoch Beträge aus dem Jahresüberschuss in die anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB insoweit einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der HYPOPORT AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen und ein Gewinnvortrag aus der Zeit vor Beginn des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags dürfen nach dem Vertrag weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.

Nach § 3 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags ist die HYPOPORT AG nach den Bestimmungen des § 302 AktG zum Verlustausgleich verpflichtet.

Die Hypoport Systems GmbH hat von der Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs abgesehen, weil sie zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Gesellschafterversammlung keinen „außenstehenden Gesellschafter“ hatte.

h) Ergebnisabführungsvertrag mit der FIO Systems AG

Die HYPOPORT AG hat als herrschendes Unternehmen am 22. März 2019 einen Ergebnisabführungsvertrag mit der FIO Systems AG abgeschlossen. Die Hauptversammlung der FIO Systems AG hat dem Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags am 21. Juni 2019 zugestimmt. Der Vertrag wurde am 27. Juni 2019 in das Handelsregister des Sitzes der FIO Systems AG, das ist das Handelsregister am Amtsgericht Leipzig, eingetragen und ist damit wirksam geworden.

Nach § 1 des Ergebnisabführungsvertrags verpflichtet sich die FIO Systems AG, ihren nach den handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn während der Vertragsdauer an die HYPOPORT AG abzuführen. Der abzuführende Gewinn entspricht damit grundsätzlich dem nach der gesetzlichen Regelung des § 301 AktG möglichen Höchstbetrag der Gewinnabführung.

Die FIO Systems AG darf mit Zustimmung der HYPOPORT AG jedoch Beträge aus dem Jahresüberschuss in die anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB insoweit einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der HYPOPORT AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen und ein Gewinnvortrag aus der Zeit vor Beginn des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags dürfen nach dem Vertrag weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.

Nach § 2 des Ergebnisabführungsvertrags ist die HYPOPORT AG nach den Bestimmungen des § 302 AktG zum Verlustausgleich verpflichtet.

Die FIO Systems AG hat von der Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs abgesehen, weil sie zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung keinen „außenstehenden Aktionär“ hatte.

i) Ergebnisabführungsvertrag mit der Dr. Klein Ratenkredit GmbH

Die HYPOPORT AG hat als herrschendes Unternehmen am 21. März 2019 einen Ergebnisabführungsvertrag mit Dr. Klein Ratenkredit GmbH abgeschlossen. Die Gesellschafterversammlung der Dr. Klein Ratenkredit GmbH hat dem Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags am 21. Juni 2019 zugestimmt. Der Vertrag wurde am 11. Juli 2019 in das Handelsregister des Sitzes der Dr. Klein Ratenkredit GmbH, das ist das Handelsregister am Amtsgericht Lübeck, eingetragen und ist damit wirksam geworden.

Nach § 1 des Ergebnisabführungsvertrags verpflichtet sich die Dr. Klein Ratenkredit GmbH, ihren nach den handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn während der Vertragsdauer an die HYPOPORT AG abzuführen. Der abzuführende Gewinn entspricht damit grundsätzlich dem nach der gesetzlichen Regelung des § 301 AktG möglichen Höchstbetrag der Gewinnabführung.

Die Dr. Klein Ratenkredit GmbH darf mit Zustimmung der HYPOPORT AG jedoch Beträge aus dem Jahresüberschuss in die anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB insoweit einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der HYPOPORT AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen und ein Gewinnvortrag aus der Zeit vor Beginn des Beherrschung- und Ergebnisabführungsvertrags dürfen nach dem Vertrag weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.

Nach § 2 des Ergebnisabführungsvertrags ist die HYPOPORT AG nach den Bestimmungen des § 302 AktG zum Verlustausgleich verpflichtet.

Die Dr. Klein Ratenkredit GmbH hat von der Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs abgesehen, weil sie zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung keinen „außenstehenden Gesellschafter“ hatte.

8. Arbeitnehmerzahl und Unternehmensmitbestimmung

Am 1. November 2019 beschäftigt die HYPOPORT-Gruppe, wie in **Abschnitt E.5** definiert, 1821 Arbeitnehmer.

Die HYPOPORT AG beschäftigt am 1. November 2019 134 Arbeitnehmer. Derzeit besteht in der HYPOPORT AG kein System der Unternehmensmitbestimmung.

C. Wesentliche Aspekte für die Umwandlung

1. Wesentliche Gründe für die Umwandlung

Die europäische Wachstumsgeschichte und Identität der HYPOPORT AG sollen durch die vorgeschlagene Umwandlung der Rechtsform von einer Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) abgebildet werden. Durch die Umwandlung dokumentiert die HYPOPORT AG öffentlich die grenzüberschreitende Offenheit ihres Geschäftsmodells; die Umwandlung trägt der Bedeutung der europaweiten Geschäftsaktivitäten Rechnung. Die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) bietet darüber hinaus die Möglichkeit, gemeinsam mit Vertretern der Belegschaft ein auf die Bedürfnisse des Unternehmens maßgeschneidertes Modell für die Beteiligung der Arbeitnehmer zu entwickeln. Auf diese Weise können eine optimale Corporate-Governance Struktur für HYPOPORT und die optimale Arbeit der Gesellschaftsorgane gewährleistet werden. Ein wichtiger Aspekt ist die Etablierung eines grenzüberschreitenden Dialogs der Arbeitnehmer mit der Unternehmensleitung.

2. Alternativen

Der Vorstand der HYPOPORT AG hat sich im Rahmen der Vorbereitung der Umwandlung ausführlich mit den in Betracht kommenden Alternativen beschäftigt. Ergebnis dieser Prüfung war,

dass es zur Erreichung der angestrebten Ziele, insbesondere im Hinblick auf die Wahl einer europäisch geprägten Rechtsform und die Beibehaltung und Fortentwicklung einer effizienten Corporate Governance-Struktur, derzeit keine anderen, ebenso sinnvollen Alternativen zur Umwandlung in eine SE vorhanden sind.

Als europäisch geprägte Rechtsform, die die Fortführung der Börsennotierung ermöglicht, steht derzeit nur die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) zur Verfügung. Da die SE in ihrer Struktur und Funktionsweise weitestgehend einer deutschen Aktiengesellschaft gleicht (z. B. bei der Ausgestaltung des Kapitals und der Aktien- bzw. Aktionärsrechte), ergeben sich durch den Formwechsel in eine SE auch aus Sicht der Aktionäre nur äußerst geringe Veränderungen.

Die Gründung einer SE hätte statt durch Umwandlung zwar auch im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung nach Art. 2 Abs. 1 der SE-VO erfolgen können; dieses Verfahren wäre jedoch rechtlich und tatsächlich aufwendiger gewesen. Aus den vorstehenden Überlegungen folgt, dass die Umwandlung in die SE der sinnvollste Weg ist, um die angestrebten Ziele der HYPOPORT AG sachgerecht umzusetzen.

3. Kosten der Umwandlung

Der Vorstand der HYPOPORT AG schätzt, dass sich die Umwandlungskosten auf höchstens EUR 300.000,- belaufen werden. In diesem Betrag sind insbesondere die Kosten der vorbereitenden Maßnahmen der Umwandlungsprüfung durch den gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen, der Erstellung und notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans, der Vorbereitung und Durchführung der außerordentlichen Hauptversammlung über die Zustimmung zum SE-Formwechsels (einschließlich der Erstellung des Umwandlungsberichts), der Registereintragung, der externen Berater, der erforderlichen Veröffentlichungen, der Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer sowie der Umstellung der Börsennotierung der HYPOPORT AG auf HYPOPORT SE-Aktien enthalten.

D. Vergleich der Strukturelemente, insbesondere der Rechtsstellung der Aktionäre der HYPOPORT AG und der HYPOPORT SE

Bevor der Umwandlungsplan (vgl. hierzu Ziffer F.1 dieses Umwandlungsberichts), die Satzung der HYPOPORT SE (vgl. hierzu Ziffer 0 dieses Umwandlungsberichts) und die Auswirkungen der Umwandlung (vgl. hierzu Ziffer G dieses Umwandlungsberichts) dargestellt werden, sollen einige wesentliche Strukturmerkmale der derzeitigen HYPOPORT AG und der künftigen HYPOPORT SE vergleichend gegenübergestellt werden. Der Schwerpunkt der Darstellungen liegt hierbei auf den Rechten der Aktionäre und den Corporate-Governance-Strukturen.

1. Einführung

Bei der SE handelt es sich um eine auf europäischem Recht gründende deutsche Rechtsform. Wie sich aus Art. 1 Abs. 1 SE-VO ergibt, ist die SE eine Handelsgesellschaft für Unternehmen im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft und auf dem Gebiet des gesamten EWR.

Nach Art. 10 SE-VO wird eine SE – vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO selbst – in jedem Mitgliedstaat wie eine Aktiengesellschaft behandelt, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet wurde.

Primäre Rechtsgrundlage für die SE ist die SE-VO, die als Verordnung europäischen Rechts in

sämtlichen Mitgliedstaaten unmittelbar zur Anwendung kommt und die bezüglich dem nationalen Recht Anwendungsvorrang genießt. Die SE-VO ermöglicht es, in sämtlichen Mitgliedstaaten eine Gesellschaft in der Rechtsform der SE zu gründen. In der SE-VO werden jedoch nicht sämtliche, die SE betreffende Sachverhalte geregelt, weshalb ergänzend das nationale Recht des Staates, in dem die SE ihren Sitz hat, zur Anwendung kommt.

Nach Art. 9 Abs. 1 SE-VO, der die auf die SE anwendbaren Normen angibt, gilt für die SE nachfolgende Normenhierarchie: Vorrangig finden auf die SE die Bestimmungen der SE-VO sowie – soweit die SE-VO dies ausdrücklich zulässt – die Bestimmungen der SE-Satzung Anwendung (Art. 9 Abs. 1 lit. a) und lit. b) SE-VO). Sofern und soweit ein Bereich nur teilweise oder nicht von der SE-VO geregelt ist, finden auf die SE gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) SE-VO (i) die Rechtsvorschriften Anwendung, die die Mitgliedschaften in Anwendung der speziell die SE betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen erlassen haben, (ii) die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die auf eine nach nationalem Recht des Sitzstaates der SE gegründete Aktiengesellschaft Anwendung fänden sowie (iii) die Bestimmungen der Satzung der SE unter denselben Voraussetzungen wie für den Fall einer nach nationalem Recht des Sitzstaates der SE gegründeten Aktiengesellschaft Anwendung.

Die Rechtsverhältnisse der HYPOPORT SE, die Rechte ihrer Aktionäre und ihre Corporate Governance richten sich daher insbesondere nach (i) den Vorschriften der SE-VO, die in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („Mitgliedstaaten“) unmittelbar gilt, (ii) dem SEAG als deutschem Gesetz zur Ausführung der SE-VO, (iii) den Vorschriften des für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden Rechts, insbesondere denen des deutschen AktG sowie (iv) der Satzung der HYPOPORT SE (vgl. dazu insbesondere den Verweis in Art. 9 Abs. 1 SE-VO). Da die HYPOPORT SE – vorbehaltlich der SE-VO – wie eine Aktiengesellschaft behandelt wird, gelten für sie die handels-, steuer- und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften unverändert fort, die derzeit auch schon für die HYPOPORT AG Anwendung finden.

2. Allgemeine Vorschriften

2.1. Rechtspersönlichkeit

Wie eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts („AG“) besitzt auch die SE Rechtspersönlichkeit. Sie ist juristische Person und damit selbst Trägerin von Rechten und Pflichten (vgl. Art. 1 Abs. 3 SE-VO).

2.2. Grundkapital, Ausgestaltung der Aktien

Das Kapital einer SE ist in Aktien zerlegt und lautet auf Euro (Art. 1 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 SE-VO). Das Mindestkapital einer SE beträgt EUR 120.000,- (Art. 4 Abs. 2 SE-VO) und liegt damit über dem gesetzlichen Mindestkapital einer AG von EUR 50.000,-. Das Grundkapital sowie das genehmigte Kapital der HYPOPORT SE werden jeweils dem der HYPOPORT AG unmittelbar zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung entsprechen (vgl. hierzu Ziffer F.1.3 dieses Umwandlungsberichts).

Auch hinsichtlich der Möglichkeiten der Ausgestaltung der Aktien ergeben sich durch die Umwandlung in eine SE keine Änderungen, weil Art. 5 SE-VO im Ergebnis auf das AktG verweist. Da sich mit der Umwandlung der HYPOPORT AG in die Rechtsform der HYPOPORT SE der Name des Ausstellers der Urkunden ändert, erfolgt allerdings ein Austausch der insoweit unrichtig gewordenen Aktienurkunden. Siehe hierzu Ziffer G.4 dieses Umwandlungsberichts.

2.3. Sitz der Gesellschaft und Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung

Der Sitz der SE wird – ebenso wie der einer AG – in der Satzung festgelegt. Die Gesellschaft soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Deutschland beibehalten. Sitz der HYPOPORT SE wird daher ebenfalls Lübeck sein. Der Sitz einer AG und einer SE kann, weil er zwingend in der Satzung zu regeln ist, nur durch eine Satzungsänderung verlegt werden. Im Falle einer AG ist eine identitäts- und rechtsformwahrende grenzüberschreitende Verlegung vor dem Hintergrund von § 5 AktG nicht ohne weiteres möglich, auch wenn dies nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden darf. Demgegenüber kann die SE ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat in einem rechtlich geregelten Verfahren grenzüberschreitend verlegen, ohne dass sie dadurch aufgelöst würde (Art. 8 SE-VO). Für diesen Fall wäre es jedoch erforderlich, den Aktionären, die gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklären, den Erwerb ihrer Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten (§ 12 Abs. 1 SEAG).

2.4. Mitteilungspflichten

Sowohl die Regelungen des Gesetzes über den Wertpapierhandel („WpHG“) als auch die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) („MAR“) finden aufgrund der Börsennotierung der HYPOPORT AG und der HYPOPORT SE auch für letztere Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zu Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile (§§ 33 ff. WpHG). Daher gehen wie bei der HYPOPORT AG auch bei der HYPOPORT SE Aktionärsrechte nach § 44 WpHG verloren, wenn Mitteilungspflichten verletzt werden. Insofern ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen. Ebenso wenig ändern sich durch die Umwandlung der HYPOPORT AG in eine SE die anwendbaren übernahmerechtlichen Vorschriften.

3. Gründung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Gründung einer SE gilt vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO das für Aktiengesellschaften geltende Recht des Staats, in dem die SE ihren Sitz begründet (Art. 15 Abs. 1 SE-VO). Da die HYPOPORT SE ihren Sitz in Deutschland haben wird, findet auf ihre Gründung (mit gewissen Einschränkungen) grundsätzlich das deutsche Gründungsrecht der Aktiengesellschaft Anwendung. Gründer ist bei einer Umwandlung die formwechselnde Gesellschaft selbst, hier also die HYPOPORT AG.

Die aktienrechtlichen Gründungsvorschriften (Feststellung der Satzung, Gründungsaufwand, Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Anmeldung der Gesellschaft, Prüfung durch das Gericht, Eintragung in das Handelsregister etc.) werden bei der formwechselnden Umwandlung in eine SE durch die Vorschriften des Art. 37 SE-VO modifiziert bzw. verdrängt. Die Einzelheiten des Gründungsverfahrens sind unter Ziffer E dieses Umwandlungsberichts dargestellt.

4. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

Bei der Aktiengesellschaft muss das Kapital nicht nur zum Zeitpunkt der Gründung aufgebracht sein. Zum Schutz der Gläubiger der Aktiengesellschaft muss es im Anschluss daran auch vor dem willkürlichen Zugriff der Aktionäre geschützt werden. Diesem Zweck dienen die in §§ 56 ff. AktG geregelten aktienrechtlichen Kapitalerhaltungsvorschriften. Die Gesellschaft darf keine eigenen Aktien zeichnen (§ 56 AktG) und den Aktionären die Einlagen nicht zurückgewähren (§ 57 AktG). Die Verwendung des Jahresüberschusses in der Aktiengesellschaft ist in § 58 AktG geregelt. Dessen Absätze 1 bis 3 enthalten Vorschriften zur Bildung von Rücklagen, wohingegen Absatz 4 die Gewinnverwendung regelt. In Ergänzung dazu lässt § 59 AktG Abschlagszahlungen auf

den Bilanzgewinn nur unter besonderen Voraussetzungen zu. Die Anteile der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft bestimmen sich aufgrund § 60 Abs. 1 AktG grundsätzlich nach ihren Anteilen am Grundkapital. § 60 Abs. 3 AktG ermöglicht es jedoch, in der Satzung eine andere Art der Gewinnverteilung zu bestimmen. Auch der Erwerb eigener Aktien ist nach den §§ 71 bis 71d AktG nur unter besonderen Voraussetzungen möglich. Da sämtliche dieser Vorschriften der Kapitalerhaltung der Gesellschaft dienen, sind sie gemäß Art. 5 SE-VO auch bei einer SE mit Sitz in Deutschland anwendbar, so dass es insofern durch die Umwandlung der HYPOPORT AG in eine SE zu keinen Änderungen kommt.

In einer Aktiengesellschaft sind die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln (§ 53a AktG). Eine entsprechende Vorschrift fehlt in der SE-VO. Aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz jedoch auch für die SE mit Sitz in Deutschland, so dass sich auch insofern durch die Umwandlung keine Änderungen ergeben.

5. Verfassung der Gesellschaft

5.1. Wahlmöglichkeit zwischen dualistischem und monistischem System

Eine Besonderheit der Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) gegenüber der Aktiengesellschaft besteht in der flexibleren Corporate Governance, also in den Strukturen für die Leitung der Gesellschaft und deren Kontrolle. Bei der Gründung einer SE besteht ein Wahlrecht zwischen einem monistischen und einem dualistischen System: Während beim dualistischen System für die Verwaltung zwei Organe vorgesehen sind, von denen eines die Geschäfte führt (Leitungsorgan) und das andere die Geschäftsführung überwacht (Aufsichtsorgan), existiert bei einem monistischen System lediglich ein Verwaltungsorgan, das die Gesellschaft leitet, die Grundlinien ihrer Tätigkeit bestimmt und deren Umsetzung überwacht (Verwaltungsrat, vgl. § 22 Abs. 1 SEAG). Das monistische System ist dem deutschen Aktienrecht fremd. Bei der Aktiengesellschaft existiert nur das dualistische System mit dem Vorstand als Geschäftsführungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan.

Die Satzung der HYPOPORT SE sieht für die Gesellschaft – wie bisher bei der HYPOPORT AG – das dualistische System mit Leitungsorgan (Vorstand) und Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) vor, so dass die Umwandlung nicht zu einem grundsätzlichen Wechsel in der bisherigen Corporate Governance Struktur der Gesellschaft führt. Der Formwechsel führt lediglich zu einigen Änderungen im Detail, auf die im Folgenden eingegangen werden soll.

5.2. Vorstand

a) Leitung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Leitung der künftigen HYPOPORT SE ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen. Nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 SE-VO führt das Leitungsorgan (also der Vorstand) die Geschäfte der SE in eigener Verantwortung. Diese Regelung entspricht inhaltlich § 76 Abs. 1 AktG.

b) Größe und Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft besteht grundsätzlich aus einer oder mehreren Personen (§ 76 Abs. 2 Satz 1 AktG), wobei er bei einer Gesellschaft mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3 Mio. – vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in der Satzung – aus mindestens zwei Personen bestehen muss (§ 76 Abs. 2 Satz 2 AktG).

Auch wenn die Gesellschaft ein höheres Grundkapital als EUR 3 Mio. hat, kann gemäß § 16 Satz 1 SEAG das Leitungsorgan einer SE aus nur einer Person bestehen, wenn dies die Satzung bestimmt. Die Satzung der HYPOPORT SE sieht jedoch vor, dass der Vorstand aus mindestens zwei Personen besteht und regelt damit die Mindestgröße des Vorstands, die nach der bisherigen Satzung der HYPOPORT AG als Sollvorschrift enthalten war.

Die Vorstandsmitglieder der HYPOPORT SE werden nach der Umwandlung – vorbehaltlich ihrer Bestellung durch den Aufsichtsrat der HYPOPORT SE (vergleiche Ziffer E.7 dieses Umwandlungsberichts) – voraussichtlich sein: Ronald Slabke (Vorstandsvorsitzender) und Stephan Gawarecki. Herr Hans Peter Trampe, der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts noch Vorstand der HYPOPORT AG ist, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aus dem Vorstand der Gesellschaft ausscheiden und daher voraussichtlich auch nicht zum Vorstand der HYPOPORT SE bestellt werden.

c) Geschäftsführung

Wie für die Aktiengesellschaft gilt – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Satzung oder der Geschäftsordnung – auch für die SE der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung durch sämtliche Vorstandsmitglieder. Ebenso gilt der aktienrechtliche Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden können (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i. V. m. § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Im Vorstand der SE verfügt der Vorsitzende, sofern ein solcher bestellt ist, grundsätzlich jedoch über die entscheidende Stimme bei Stimmgleichheit (Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Anders als für eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht gilt dies auch für einen Vorstand mit lediglich zwei Mitgliedern, weil das von der überwiegenden Ansicht aus § 77 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 AktG abgeleitete Verbot eines Alleinentscheidungsrechts (des Vorstandsvorsitzenden) in der SE – vorbehaltlich einer anderslautenden Regelung in der Satzung – gemäß Art. 50 Abs. 2 S. 1 SE-VO nicht gilt. Unabhängig davon kann auch in der SE einem zum Vorsitzenden des Vorstands bestellten Mitglied ein Vetorecht im Hinblick auf Entscheidungen des Vorstands eingeräumt werden, ebenso wie dies nach der überwiegenden Auffassung für eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht gilt. In der Satzung der HYPOPORT SE ist von der Möglichkeit eines solchen Vetorechts kein Gebrauch gemacht worden.

Demgegenüber können bei der SE im Unterschied zur Rechtslage bei einem Vorstand einer deutschen Aktiengesellschaft keine Sonderregelungen zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands in der Geschäftsordnung für den Vorstand vorgesehen werden. Diese müssen gemäß Art. 50 Abs. 1 SE-VO bei der SE in der Satzung geregelt werden. Die Satzung der HYPOPORT SE hat zur Beschlussfähigkeit grundsätzlich die Regelung von Art. 50 Abs. 1a) übernommen. Für den Fall eines nur aus zwei Mitgliedern bestehenden Vorstands bestimmt die Satzung der HYPOPORT SE jedoch, dass Beschlussfähigkeit nur dann besteht, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstands anwesend oder vertreten sind.

d) Vertretung der Gesellschaft

Da die SE-VO keine Vertretungsregelungen für das Leitungsorgan enthält, gelten insofern über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die Regelungen des Aktiengesetzes bzw. der Satzung der SE. Wie schon die Satzung der HYPOPORT AG sieht auch die Satzung der HYPOPORT SE vor, dass die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten wird, soweit mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die

Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Aufsichtsrat kann weiter alle oder einzelne Vorstandsmitglieder und zur gesetzlichen Vertretung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechnigte Prokuristen allgemein und im Einzelfall ermächtigen, Rechtsgeschäfte zugleich für die Gesellschaft und als Vertreter eines Dritten abzuschließen (§ 181 2. Alt. BGB). § 112 AktG bleibt unberührt (§ 7 Abs. 4 der Satzung der HYPOPORT SE). Hinsichtlich der Vertretungsregelung der Gesellschaft ergeben sich durch die Umwandlung demnach keine Änderungen.

e) Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie dessen Amtsdauer

Wie bei der Aktiengesellschaft werden auch in der SE die Mitglieder des Vorstands durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen (§ 84 Abs. 1 AktG, Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft werden für höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder eine Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen (§ 84 AktG).

Demgegenüber werden die Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstand) einer SE für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, bestellt (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen ist eine Wiederbestellung möglich (Art. 46 Abs. 2 SE-VO). Die Satzung der HYPOPORT SE sieht in § 6 Abs. 2 eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren vor und lässt eine Wiederbestellung zu. Die Regelung entspricht somit der gesetzlichen Regelung für die Aktiengesellschaft. Die Möglichkeit des Widerrufs der Bestellung (nur) aus wichtigem Grund gemäß § 84 Abs. 3 AktG besteht wegen der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

f) Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder

Im Hinblick auf die Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, das Wettbewerbsverbot für Vorstandsmitglieder und die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder (§§ 87 bis 89 AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die Bestimmungen des Aktiengesetzes auch für die SE mit Sitz in Deutschland, so dass insoweit durch die Umwandlung keine Veränderungen eintreten.

g) Berichte an den Aufsichtsrat

Die Berichtspflichten des Vorstands einer SE gegenüber dem Aufsichtsrat einer SE sind den Berichtspflichten des Vorstands einer Aktiengesellschaft gegenüber dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft nachgebildet.

Gemäß § 90 AktG hat der Vorstand einer Aktiengesellschaft dem Aufsichtsrat zu berichten über (i) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, (ii) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals, (iii) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft, (iv) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Sofern die Gesellschaft Mutterunternehmen ist, hat der Bericht auch auf Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen (§ 90 Abs. 1 Satz 2 AktG). Darüber hinaus ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann (§ 90

Abs. 1 Satz 3 AktG). Das Aktiengesetz sieht für die jeweiligen Berichte einen regelmäßigen Turnus vor (§ 90 Abs. 2 AktG).

Über die geschilderten Berichtspflichten hinaus kann der Aufsichtsrat jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen (§ 90 Abs. 3 Satz 1 AktG). Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann einen Bericht verlangen, jedoch nicht an sich selbst, sondern nur an den Aufsichtsrat als Organ der Aktiengesellschaft.

Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (§ 90 Abs. 4 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (§ 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

Der Vorstand der SE unterliegt vergleichbaren Berichtspflichten, denen er in einem regelmäßigen Turnus nachkommen muss. So hat er dem Aufsichtsrat der SE mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der SE und deren voraussichtliche Entwicklung zu berichten (Art. 41 Abs. 1 SE-VO). Neben der regelmäßigen Unterrichtung hat der Vorstand rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mitzuteilen, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können (Art. 41 Abs. 2 SE-VO). Gemäß Art. 41 Abs. 3 SE-VO kann der Aufsichtsrat einer SE vom Vorstand jegliche Informationen verlangen, die für die Ausübung der Kontrolle durch den Aufsichtsrat erforderlich sind. Wie bei der Aktiengesellschaft kann auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats einer SE mit Sitz in Deutschland solche Informationen verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat (Art. 41 Abs. 3 SE-VO i. V. m. § 18 SEAG). Der Aufsichtsrat kann alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen (Art. 41 Abs. 4 SE-VO). Jedes Aufsichtsratsmitglied kann von allen Informationen Kenntnis nehmen, die dem Aufsichtsrat übermittelt werden (Art. 41 Abs. 5 SE-VO).

Auch wenn § 90 AktG im Vergleich zu Art. 41 SE-VO konkreter ausgestaltet zu sein scheint, ergeben sich *de facto* durch die Umwandlung der HYPOPORT AG in eine SE hinsichtlich der Berichtspflicht des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat keine inhaltlichen Änderungen, weil § 90 AktG und Art. 41 SE-VO insoweit, trotz unterschiedlicher Formulierung, inhaltlich im Wesentlichen deckungsgleiche Regelungen sind. Der Vorstand der HYPOPORT SE ist demgemäß in gleichwertigem Umfang wie der Vorstand der HYPOPORT AG gegenüber dem Aufsichtsrat berichtspflichtig.

h) Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit

Die in § 92 AktG geregelten Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit sind über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch vom Leitungsorgan (also dem Vorstand) einer dualistischen SE zu beachten.

i) Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Nach der Verweisung des Art. 51 SE-VO haften die Mitglieder des Leitungsorgans einer SE nach den im Sitzstaat für Aktiengesellschaften maßgeblichen Rechtsvorschriften. Über diese Verweisung in das deutsche Aktienrecht gelten die Anforderungen des § 93 AktG an die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters auch für den Vorstand der HYPOPORT SE. Dies umfasst auch die so genannte *Business Judgement Rule* für unternehmerische Entscheidungen (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG) und die Regelungen über den Ausschluss der Ersatzpflicht nach § 93 Abs. 4 AktG.

Nach Art. 49 SE-VO dürfen Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus dem Amt grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Diese Regelung entspricht inhaltlich der Rechtslage nach deutschem Aktienrecht, wo eine Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht über das Ende der Amtszeit hinaus zwar nicht ausdrücklich geregelt, aber allgemein anerkannt ist.

j) Benutzung des Einflusses auf die Gesellschaft

Nach § 117 Abs. 1 AktG ist schadensersatzpflichtig, wer vorsätzlich seinen Einfluss auf die Gesellschaft benutzt und ein Mitglied des Vorstands dazu bestimmt, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln. Auch wenn eine entsprechende ausdrückliche Regelung in der SE-VO fehlt, besteht auch bei der SE, selbst wenn man hier Art. 51 SE-VO nicht für einschlägig erachten will, jedenfalls über die Verweisung des Art. 9 lit. c) (ii) SE-VO eine entsprechende Haftung. Die Haftung für Vorstandsmitglieder, die insofern pflichtwidrig handeln, existiert ebenfalls in beiden Rechtsformen (vgl. §117 Abs. 2 AktG bzw. Art. 51 SE-VO).

5.3. Aufsichtsrat

In der dualistisch strukturierten SE überwacht das Aufsichtsorgan, welches bei der HYPOPORT SE der Aufsichtsrat sein wird, die Führung der Geschäfte durch das Leitungsorgan (Vorstand). Seine Aufgaben und Befugnisse entsprechen im Wesentlichen denen des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft. Dennoch gibt es im Detail einige Unterschiede, insbesondere in Bezug auf die innere Ordnung des Gremiums, die im Folgenden im Überblick dargestellt werden.

a) Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Wie bei einer Aktiengesellschaft (§ 95 AktG) besteht der SE-Aufsichtsrat ebenfalls aus mindestens drei Mitgliedern, wobei die Satzung eine bestimmte höhere Zahl festsetzen kann (Art. 40 Abs. 3 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 17 Abs. 1 SEAG). Die Größe des Aufsichtsrats wird sich in der HYPOPORT SE nicht ändern. Entsprechend der bisherigen Regelung in § 8 Abs. 1 der Satzung der HYPOPORT AG wird der Aufsichtsrat in der HYPOPORT SE gemäß des § 9 Abs. 1 der Satzung der HYPOPORT SE ebenfalls aus drei Mitgliedern bestehen.

Da die HYPOPORT AG keiner Mitbestimmung der Arbeitnehmer nach dem Drittelbeteiligungsgesetz oder dem Mitbestimmungsgesetz unterliegt, wird sich der Aufsichtsrat der HYPOPORT SE auch zukünftig ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner zusammensetzen.

Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gelten die aktienrechtlichen Vorschriften bei Streitigkeiten über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (sog. Statusverfahren gemäß §§ 97 ff. AktG).

b) Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder

Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft können nur natürliche und unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Da Art. 47 Abs. 1 SE-VO zwar grundsätzlich die Mitgliedschaft einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person im Aufsichtsrat zulässt, jedoch nur, sofern das für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht des Sitzstaats der SE nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliedschaft juristischer Personen im Aufsichtsrat der HYPOPORT SE nicht möglich.

Personen, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE dem Aufsichtsorgan einer dem Recht dieses Mitgliedstaats unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören dürfen, können nicht Mitglied des Aufsichtsrats der SE sein (Art. 47 Abs. 2 lit. a) SE-VO). Durch die Verweisung auf das Recht des Sitzstaats, konkret also § 100 Abs. 2 AktG, bestehen in der HYPOPORT AG und in der

HYPOPORT SE deckungsgleiche persönliche Hinderungsgründe für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Mitglied des Aufsichtsrats kann also nicht sein, wer (i) bereits in zehn Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, Aufsichtsratsmitglied ist, (ii) gesetzlicher Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens ist, (iii) gesetzlicher Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft ist, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft angehört oder (iv) in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied der HYPOPORT AG bzw. der HYPOPORT SE war, es sei denn seine Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 Prozent der Stimmrechte der Gesellschaft halten. Auf die genannte Höchstzahl sind bis zu fünf Aufsichtsratsitze nicht anzurechnen, die ein gesetzlicher Vertreter (beim Einzelkaufmann der Inhaber) des herrschenden Unternehmens eines Konzerns in zum Konzern gehörenden Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, innehat. Auf die Höchstzahl sind Aufsichtsratsämter doppelt anzurechnen, für die das Mitglied zum Vorsitzenden gewählt worden ist.

Darüber hinaus kann nach Art. 47 Abs. 2 lit. b) SE-VO Mitglied im Aufsichtsrat einer SE nicht sein, wer infolge einer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist, dem entsprechenden Organ einer dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören darf. Insoweit gelten für die SE tendenziell strengere Regelungen als für die Aktiengesellschaft.

Nach § 100 Abs. 5 AktG muss bei Gesellschaften im Sinne des § 264d HGB – hierunter fällt die HYPOPORT AG ebenso wie die künftige HYPOPORT SE – mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor vertraut sein, in dem die Gesellschaft tätig ist. Diese aktienrechtliche Bestimmung gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die HYPOPORT SE.

c) Bestellung des Aufsichtsrats

In einer – wie hier – nicht mitbestimmten Aktiengesellschaft werden die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt. Dies gilt gleichermaßen für eine nicht mitbestimmte SE (vgl. Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Die Bestellung der Anteilseignervertreter erfolgt somit in der SE wie auch in der Aktiengesellschaft ausschließlich durch die Hauptversammlung der Gesellschaft (Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO).

Da die Kontinuität der Ämter der bestellten Aufsichtsräte HYPOPORT AG trotz der Beibehaltung der dualistischen Struktur in der HYPOPORT SE aus rechtlicher Sicht nicht zweifelsfrei ist, wird der erste Aufsichtsrat der HYPOPORT SE durch § 9 Abs. 3 der Satzung der HYPOPORT SE mit denselben Mitgliedern neu bestellt. Die Möglichkeit der Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats einer SE durch die Satzung ist dabei ausdrücklich durch Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO eröffnet. Zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats der HYPOPORT SE werden danach Herr Dieter Pfeiffenberger, Herr Roland Adams und Herr Martin Krebs bestellt.

d) Amtsdauer der Mitglieder

Nach § 102 Abs. 1 AktG können Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft nicht für eine längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Bei der SE können die Mitglieder des Aufsichtsrats für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt werden, der sechs Jahre nicht überschreiten darf (Art. 46 Abs. 1 SE-VO), so dass bei der SE grundsätzlich längere Amtsperioden für Aufsichtsratsmitglieder als bei der Aktiengesellschaft möglich sind.

Andererseits ist das Ende der Amtsperiode auf diese Maximaldauer beschränkt und hängt nicht vom tatsächlichen Zeitpunkt einer Hauptversammlung ab. Eine Wiederbestellung der Aufsichtsratsmitglieder ist bei der SE, vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen, ebenso wie bei der Aktiengesellschaft zulässig.

Die Regelung des § 9 Abs. 2 der Satzung der HYPOPORT SE über die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder entspricht weitgehend den gesetzlichen Regelungen für die Aktiengesellschaft und der bisherigen Regelung bei der HYPOPORT AG. Danach werden die Mitglieder des Aufsichtsrats für die Zeit bis zu derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann eine kürzere Amtszeit bestimmen. Einschränkend gilt nach § 9 Abs. 2 der Satzung der HYPOPORT SE im Vergleich zu den bisherigen Regelungen jedoch, dass die Amtsdauer eines Aufsichtsratsmitglieds spätestens sechs Jahren nach seiner Bestellung endet. Diese Begrenzung der maximalen Amtsdauer wurde aufgrund der entsprechenden Regelung in Art. 46 Abs. 1 SE-VO in die Satzung der HYPOPORT SE aufgenommen.

Die Amtsdauer des ersten Aufsichtsrats, der durch § 9 Abs. 3 der Satzung der HYPOPORT SE bestellt wird, endet demgegenüber bereits mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr beschließt, spätestens jedoch zwei Jahre nach seiner Bestellung (vgl. § 9 Abs. 3 der Satzung der HYPOPORT SE).

Hinsichtlich der Wiederbestellung von Aufsichtsratsmitgliedern enthält die Satzung der HYPOPORT SE keine Einschränkungen.

e) Abberufung der Mitglieder

In einer Aktiengesellschaft kann die Hauptversammlung nach § 103 Abs. 1 AktG Aufsichtsratsmitglieder, die von ihr ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, vor Ablauf der Amtszeit abberufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.

Die Satzung kann eine andere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Außerdem hat das zuständige Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abzuberufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt (§ 103 Abs. 3 AktG), wobei der Aufsichtsrat über die Antragstellung mit einfacher Mehrheit beschließt.

Da weder die SE-VO noch das SEAG die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern regeln, gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch hier die Vorschriften des Aktienrechts, so dass sich für die Mitglieder des Aufsichtsrates durch die Umwandlung nichts ändert; sie können auch bei einer SE mit Sitz in Deutschland, sofern die Satzung keine andere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt, mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

f) Gerichtliche Bestellung

Grundsätzlich keine Änderungen ergeben sich durch die Umwandlung im Hinblick auf die gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern. Falls dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft die zur Beschlussfähigkeit notwendige Zahl von Mitgliedern nicht angehört oder falls der Aufsichtsrat sonst unterbesetzt ist, hat ihn das Gericht auf Antrag des Vorstands, eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Aktionärs zu ergänzen (§ 104 AktG). Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO sind die aktienrechtlichen Vorschriften auch auf die SE anwendbar.

g) Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Vorstand und Aufsichtsrat

Sowohl in der Aktiengesellschaft als auch in der SE kann eine Person nicht gleichzeitig Mitglied von Vorstand und Aufsichtsrat sein. Da der Aufsichtsrat die Geschäftsführung durch den Vorstand überwachen soll, ist eine parallele Mitgliedschaft in beiden Gremien nicht möglich (§ 105 Abs. 1 AktG und Art. 39 Abs. 3 SE-VO). Allerdings macht das AktG eine Ausnahme für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstands fehlt oder verhindert ist. Dann kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern dieser Mitglieder bestellen, wobei die so Bestellten während dieser Zeit ihre Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben können. Die Bestellung muss für einen im Voraus begrenzten Zeitraum erfolgen, der höchstens ein Jahr umfassen darf; eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig, wenn dadurch die Amtszeit insgesamt ein Jahr nicht übersteigt (§ 105 Abs. 2 AktG).

Art. 39 Abs. 3 SE-VO sieht ebenfalls die Möglichkeit vor, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds des Leitungsorgans abgestellt wird, wenn der betreffende Posten nicht besetzt wird, wobei auch hier während dieser Zeit das Amt der betreffenden Person als Mitglied des Aufsichtsrats ruht. Der deutsche Gesetzgeber hat von der in Art. 39 Abs. 3 SE-VO eingeräumten Möglichkeit, eine zeitliche Begrenzung vorzusehen, Gebrauch gemacht und insoweit die Vorgaben aus dem AktG übernommen (vgl. § 15 SEAG). Daher besteht im Hinblick auf die Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat kein Unterschied zwischen der HYPOPORT AG und der HYPOPORT SE.

h) Innere Ordnung und Beschlussfassung

Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft hat einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen (§ 107 Abs. 1 Satz 1 AktG). Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt (§ 108 Abs. 2 AktG). In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen (§ 108 Abs. 2 Satz 3 AktG). Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Auch wenn der Aufsichtsrat einer SE nach der SE-VO (Art. 42 Satz 1) nur verpflichtet ist, einen Vorsitzenden zu wählen, hat der Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland wegen der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 AktG auch mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Die Satzung der HYPOPORT SE enthält in § 10 Abs. 1 eine Regelung zur Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seines Stellvertreters.

Der Aufsichtsrat einer SE ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist (Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO). Für die Beschlussfassung ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – die Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO). Die Stimme des Vorsitzenden gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag, und zwar ohne dass es einer zweiten Beschlussfassung bedarf (Art. 50 Abs. 2 SE-VO).

Die Satzung der HYPOPORT SE regelt in § 12 Abs. 3 abweichend von Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO, dass der Aufsichtsrat nur dann beschlussfähig ist, wenn sämtliche Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und führt damit die bisherige gleichlautende Regelung in § 11 Abs. 3 der Satzung der HYPOPORT AG fort. Hinsichtlich des Stichentscheids bei Stimmengleichheit übernimmt die Satzung der HYPOPORT SE in § 12 Abs. 5 die in Art. 50 Abs. 2 SE-VO vorgesehene Regelung und bestimmt zusätzlich, dass die Stimme des Stellvertreters des Vorsitzenden den Ausschlag gibt, sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrats sich der Stimme enthält und dadurch an der Abstimmung nicht teilnimmt. Auch insoweit ergeben sich im Vergleich zu den betreffenden

Regelungen der Satzung der HYPOPORT AG keine Unterschiede.

Ebenso wie bei der Aktiengesellschaft kann der Aufsichtsrat einer SE Ausschüsse bilden und diesen auch Entscheidungsbefugnisse zuweisen. Richtet der Aufsichtsrat einer Gesellschaft im Sinne des § 264d HGB – hierunter fällt die HYPOPORT AG – einen Prüfungsausschuss ein, so müssen die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG erfüllt sein (näher dazu bereits unter **Abschnitt D.5.3.b**). Diese aktienrechtliche Bestimmung gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die HYPOPORT SE.

i) Einberufung des Aufsichtsrats

Keine Unterschiede bestehen zwischen der HYPOPORT AG und der HYPOPORT SE hinsichtlich der Einberufung des Aufsichtsrats. Da weder die SE-VO noch das SEAG Vorschriften zur Einberufung dieses Organs enthalten, ist über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die für die Aktiengesellschaft geltende Bestimmung des § 110 AktG anzuwenden. Nach § 110 Abs. 1 AktG kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Findet diese Sitzung nicht innerhalb von zwei Wochen statt, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand selbst das Gremium einberufen. In börsennotierten Gesellschaften muss der Aufsichtsrat nach § 110 Abs. 3 Satz 1 AktG zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Dies gilt auch für die HYPOPORT SE.

j) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Primäre Aufgabe des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft ist die Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand (§ 111 Abs. 1 AktG). Dies entspricht der in Art. 40 Abs. 1 SE-VO enthaltenen Aufgabenbeschreibung des Aufsichtsorgans einer SE. Das Aufsichtsorgan einer SE ist grundsätzlich nicht dazu berechtigt, die Geschäfte der Gesellschaft selbst zu führen (Art. 40 Abs. 1 Satz 2 SE-VO). In dieser Hinsicht besteht kein Unterschied zur Aktiengesellschaft, bei der Maßnahmen der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat ebenso nicht übertragen werden können (§ 111 Abs. 4 Satz 1 AktG).

Sowohl in der Aktiengesellschaft als auch in der SE sollen bestimmte Geschäfte jedoch nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden. In der Aktiengesellschaft können diese Geschäfte in der Satzung aufgeführt werden, was jedoch nicht zwingend erforderlich ist, da es auch genügt, wenn der Aufsichtsrat solche Geschäfte an einem anderen Ort, etwa in einer Geschäftsordnung festlegt (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG). Insofern sind die Vorgaben bei der SE strenger, da hier ein Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte grundsätzlich zwingend in der Satzung enthalten sein muss (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 SE-VO). Jedoch können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass im dualistischen System das Aufsichtsorgan auch selbst bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen kann (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 SE-VO). Deutschland hat von dieser Möglichkeit mit § 19 SEAG Gebrauch gemacht.

Aus diesem Grund enthält die Satzung der HYPOPORT SE zum einen in § 8 Abs. 2 einen Katalog von Rechtsgeschäften, bezüglich deren Vornahme der Vorstand der HYPOPORT SE der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Zum anderen sieht die Satzung der HYPOPORT SE in § 8 Abs. 3 vor, dass der Aufsichtsrat der HYPOPORT SE darüber hinaus auch selbst (z.B. in der Geschäftsordnung für den Vorstand) jederzeit weitere Rechtsgeschäfte bzw. Arten von Geschäften von seiner Einwilligung abhängig machen kann und er widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen kann.

Wegen seiner umfassenden Überwachungsfunktion stehen dem Aufsichtsrat sowohl in der Aktiengesellschaft als auch in der SE weitreichende Prüfungsrechte zu, damit er seinen Prüfungspflichten nachkommen kann. Im Aktiengesetz ist ausdrücklich geregelt, dass der Aufsichtsrat die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen kann (§ 111 Abs. 2 Satz 1 AktG). Auch Art. 41 Abs. 4 SE-VO bestimmt für die SE, dass das Aufsichtsorgan alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen kann. Die bei der Aktiengesellschaft bestehende Kompetenz des Aufsichtsrats, mit einfacher Mehrheit eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 111 Abs. 3 AktG), besteht wegen Art. 54 Abs. 2 SE-VO, der auf die entsprechenden Befugnisse bei nationalen Aktiengesellschaften verweist, auch für die SE mit Sitz in Deutschland. Allerdings unterscheidet Art. 54 Abs. 2 SE-VO nicht zwischen der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung. Vielmehr gewährt Art. 54 Abs. 2 SE-VO dem Aufsichtsrat nach herrschender Auffassung ein jederzeitiges Einberufungsrecht.

Mit Ausnahme der Rechte zur Einberufung der Hauptversammlung bestehen daher bezüglich der Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats keine Unterschiede zwischen der HYPOPORT AG und der HYPOPORT SE.

k) Sorgfaltspflichten und Verschwiegenheitspflichten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds eines solchen Gremiums anzuwenden (§ 116 Satz 1 i. V. m. § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet (§ 116 Satz 2 AktG). Sie sind namentlich zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn sie eine unangemessene Vorstandsvergütung festsetzen. Aufgrund der Verweisung in Art. 51 SE-VO gilt dieser Haftungsmaßstab auch für Aufsichtsratsmitglieder einer SE mit Sitz in Deutschland. Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder einer SE ist ausdrücklich in Art. 49 SE-VO geregelt. Danach dürfen Aufsichtsratsmitglieder Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt nicht weitergeben, wenn eine solche Informationsweitergabe nicht nach den Bestimmungen des für Aktiengesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechts vorgeschrieben oder zulässig ist oder – so der Wortlaut der SE-VO – „im öffentlichen Interesse liegt“. Auch wenn in der SE-VO anders als im AktG die Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht über die Amtszeit hinaus besonders erwähnt wird, ergeben sich der Sache nach keine Veränderungen, da auch im deutschen Aktienrecht ein Fortbestehen der Verschwiegenheitspflicht über die Amtszeit hinaus allgemein anerkannt ist. Die Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder der HYPOPORT SE entsprechen demgemäß denen der Aufsichtsratsmitglieder der HYPOPORT AG.

l) Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern

Wie bei einer Aktiengesellschaft vertritt auch der Aufsichtsrat einer SE die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Vorstandsmitgliedern (§ 112 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

m) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder

Die Regelungen des Aktiengesetzes zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zu den Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und zur Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (§§ 113 bis 115 AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE. Die Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat der HYPOPORT SE ist in der Satzung festgeschrieben (§ 13 der Satzung der HYPOPORT SE).

5.4. Hauptversammlung

a) Rechte der Hauptversammlung

Die Aktionäre einer Aktiengesellschaft üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 AktG). Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 3 AktG). Aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gilt dies auch für die SE. Somit ergeben sich insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der HYPOPORT AG in die Rechtsform der HYPOPORT SE.

Die Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland beschließt in Angelegenheiten, für die der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft die Zuständigkeit entweder aufgrund nationaler Vorschriften oder aufgrund von Satzungsregelungen übertragen ist; dies sind insbesondere die Bestellung der Mitglieder bzw. Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen (Kapitalerhöhungen bzw. Kapitalherabsetzungen), einschließlich der Schaffung von genehmigtem und bedingtem Kapital, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (§ 119 Abs. 1 AktG, Art. 52 SE-VO).

Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland grundsätzlich nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (§ 119 Abs. 2 AktG, Art. 52 SE-VO). Ausnahmen gelten nach der Rechtsprechung des BGH für Strukturmaßnahmen, die zwar formell in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands fallen, die aber einer Satzungsänderung nahekommen und tief in die Rechte der Aktionäre eingreifen. Es ist anzunehmen, dass dieser Grundsatz auch für eine SE mit Sitz in Deutschland gilt (vgl. Art. 52 SE-VO), so dass sich auch insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der HYPOPORT AG in die Rechtsform der SE ergeben.

Die Hauptversammlung einer börsennotierten Aktiengesellschaft kann gemäß § 120 Abs. 4 AktG über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließen. Der Beschluss begründet weder Rechte noch Pflichten, insbesondere lässt er die Verpflichtungen des Aufsichtsrats nach § 87 AktG unberührt. Der Beschluss ist nicht nach § 243 AktG anfechtbar. Diese Regelungen gelten wegen der Verweisung des Art. 52 Satz 2 bzw. des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für eine SE mit Sitz in Deutschland.

In die Zuständigkeitskompetenz der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland fallen ferner unter anderem Ermächtigungen an den Vorstand zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, Ermächtigungen zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten gemäß § 221 AktG, umwandlungsrechtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen oder Formwechsel). Darüber hinaus beschließt in der SE die Hauptversammlung gemäß Art. 52 SE-VO über Angelegenheiten, für die ihr durch die SE-VO oder durch in Anwendung der Richtlinie 2001/86/EG (SE-Beteiligungsrichtlinie) erlassene Rechtsvorschriften des Sitzstaats der SE die alleinige Zuständigkeit übertragen wird. Dies sind insbesondere die Sitzverlegung (Art. 8 SE-VO) sowie die Rückumwandlung in eine nationale Aktiengesellschaft (Art. 66 SE-VO). Eine Rückumwandlung darf erst zwei Jahre nach Eintragung der SE oder nach Genehmigung der ersten beiden Jahresabschlüsse beschlossen werden (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 SE-VO).

b) Entlastung des Vorstands bzw. Aufsichtsrats

Über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats beschließt die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres. Durch den Entlastungsbeschluss billigt sie die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (vgl. §§ 119 Abs. 1 Nr. 3, 120 AktG).

Die oben genannten aktienrechtlichen Regelungen finden über die Verweisungen der Art. 52, 53 SE-VO grundsätzlich uneingeschränkt auch auf die SE Anwendung. Lediglich die Frist, innerhalb derer die Hauptversammlung der SE nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammenkommt beträgt sechs und nicht acht Monate wie bei der Aktiengesellschaft (vgl. Art. 54 Abs. 1 SE-VO).

c) Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer SE kann jederzeit vom Vorstand oder Aufsichtsrat nach den für Aktiengesellschaften mit Sitz im Sitzstaat der SE maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften einberufen werden (Art. 54 Abs. 2 SE-VO). Ein Unterschied besteht insoweit, als die ordentliche Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft nach § 120 Abs. 1 Satz 1 AktG in den ersten acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden muss, während dieser Zeitraum bei der SE durch Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO auf die ersten sechs Monate verkürzt ist. Darüber hinaus obliegt die Einberufung einer Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht gemäß § 121 Abs. 2 AktG grundsätzlich dem Vorstand, während der Aufsichtsrat zur Einberufung nur ausnahmsweise, wenn es das Wohl der Gesellschaft verlangt, zur Einberufung befugt ist (vgl. § 111 Abs. 3 AktG).

Für Form und Frist der Einberufung gilt nach Art. 53, 54 Abs. 2 das Recht des Sitzstaates, so dass insoweit zwischen SE und einer nationalen Aktiengesellschaft keine Unterschiede bestehen. Aus Anlass des Formwechsels wurde die in der Satzung enthaltene Frist für die Einberufung der Hauptversammlung jedoch für die zukünftige HYPOPORT SE an die gesetzlichen Regelungen angepasst.

d) Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit, Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 Prozent des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag (d.h. bis zur gerichtlichen Ermächtigung oder bis zur Einberufung durch den Vorstand) halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG). In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen über 5 Prozent des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000,- erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG). Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG). Die Satzung kann das Verlangen an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen.

Die Einberufung und die Aufstellung der Tagesordnung der Hauptversammlung einer SE kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5 Prozent beträgt (Art. 55 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 50 Abs. 1 SEAG). Der Antrag auf Einberufung muss die Punkte für die Tagesordnung enthalten (Art. 55 Abs. 1 SE-VO). Das Gericht kann auf Antrag die Aktionäre zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigen, wenn

die Hauptversammlung nicht spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Einberufung abgehalten worden ist (Art. 55 Abs. 3 SE-VO). Im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der §§ 122 Abs. 1 Satz 3, 142 Abs. 2 Satz 2 AktG ist eine Mindestbesitzzeit von 90 Tagen vor Stellung des Antrags bei einer SE keine Antragsvoraussetzung.

Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung einer SE durch einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil 5 Prozent des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,- erreicht (Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG).

Das Verfahren und die Fristen richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht, hier also nach dem SEAG und nach den §§ 122 ff. AktG (vgl. Art. 56 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 50 SEAG). Auch hinsichtlich der Ergänzung der Tagesordnung ist im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der §§ 122 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1, 142 Abs. 2 Satz 2 AktG eine Mindestbesitzzeit von 90 Tagen vor Stellung des Antrags bei einer SE keine Antragsvoraussetzung.

Im Ergebnis übernehmen damit die SE-VO und SEAG im Wesentlichen die Regelungen des deutschen Aktiengesetzes, so dass sich durch die Umwandlung der HYPOPORT AG in die HYPOPORT SE keine grundsätzlichen Änderungen ergeben. Mit Blick auf das fehlende Erfordernis einer Mindestbesitzzeit für die Aktien vor Antragstellung ist die für die SE geltende Regelung aktionärsfreundlicher.

e) Organisation und Ablauf der Hauptversammlung

Auch hinsichtlich der Organisation und des Ablaufs der Versammlung verweist die SE-VO grundsätzlich auf die Bestimmungen für Aktiengesellschaften (Art. 53 SE-VO). Hinsichtlich der Organisation und des Ablaufs der Hauptversammlung der SE ergeben sich mithin für die Aktionäre keine Unterschiede gegenüber der Aktiengesellschaft. Insbesondere gelten auch die aktienrechtlichen Regelungen betreffend die Versammlungsleitung, einschließlich der Möglichkeit der Beschränkung des Rede- und Fragerechts der Aktionäre.

Ebenso wie für die Aktiengesellschaft gelten für die SE auch die Regelungen hinsichtlich der in der Einberufung und der im Zusammenhang mit der Einberufung zu machenden Angaben, Mitteilungen bzw. Bekanntmachungen (§§ 121 Abs. 3 und Abs. 4a, § 124 Abs. 1, 124a AktG) sowie der Möglichkeiten einer Online-Teilnahme (§ 118 Abs. 1 Satz 2 AktG) und einer Briefwahl (§ 118 Abs. 2 AktG), die die Satzung vorsehen oder zu denen die Satzung den Vorstand ermächtigen kann.

f) Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Keine Unterschiede zwischen der HYPOPORT AG und der HYPOPORT SE bestehen hinsichtlich des Rede- und Fragerechts der Aktionäre. In der Aktiengesellschaft ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Dabei kommt es nicht auf eine bestimmte Mindestbeteiligung am Kapital der Gesellschaft an. Einzelheiten zum Auskunftsrecht sowie zu den Befugnissen des Frage- und Rederechts zu beschränken sowie die Auskunft zu verweigern, ergeben sich aus § 131 AktG. Für die SE mit Sitz in Deutschland kommt diese Vorschrift über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO zur Anwendung. Insofern bleibt das Rede- und Fragerecht der Aktionäre der HYPOPORT AG durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE unverändert erhalten.

g) Geschäftsordnung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine Geschäftsordnung mit Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben (§129 Abs. 1 Satz 1 AktG). Diese Befugnis besteht über die Verweisung des Art. 53 SE-VO auch in der SE. Allerdings wird der Beschluss dort durch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen und nicht des vertretenen Grundkapitals gefasst. Dies folgt daraus, dass in den Bestimmungen der SE-VO, die sich mit der Abstimmung befassen, lediglich auf die Stimmmehrheit und nicht auch auf die Kapitalmehrheit abgestellt wird (siehe Art. 57 und 59 SE-VO). Von daher müssen auch die Bestimmungen des Aktiengesetzes, die eine Kapitalmehrheit voraussetzen (neben § 129 AktG etwa noch die §§ 179 Abs. 2 Satz 1, 182 Abs. 1 Satz 1, 293 Abs. 1 Satz 2 AktG), bei der SE so angewendet werden, dass diese Stimmenmehrheit ausreicht (näher dazu sogleich unter D.5.4.h)).

h) Einfache (nicht satzungsändernde) Beschlüsse der Hauptversammlung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (sog. einfache Stimmmehrheit) soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§ 133 Abs. 1 AktG). Durch die Satzung nicht herabsetzbare weitere Beschlusserfordernisse, namentlich eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, sieht das Aktiengesetz insbesondere dort vor, wo das Bezugsrecht der Aktionäre durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden soll oder der Vorstand durch die Hauptversammlung zu einem Bezugsrechtsausschluss ermächtigt werden soll. Sie bestehen unter anderem aber auch für die Zustimmung der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft zu Umwandlungsmaßnahmen oder Unternehmensverträgen.

Die SE-VO unterscheidet hinsichtlich der Mehrheitserfordernisse zwischen einfachen Beschlüssen und satzungsändernden Beschlüssen. Nach Art. 57 SE-VO werden die einfachen Beschlüsse in der Hauptversammlung der SE mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht die SE-VO oder gegebenenfalls das im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht eine größere Mehrheit vorschreibt.

Im Einklang mit Art. 57 SE-VO werden bei der HYPOPORT AG gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung der HYPOPORT SE Beschlüsse der Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt.

Sofern das Aktiengesetz für bestimmte Beschlüsse neben der Stimmenmehrheit auch eine Kapitalmehrheit fordert (z.B. in § 129 AktG), wird diese – wie bereits skizziert – nach überwiegender Auffassung bei der SE so angewendet werden, dass die entsprechende Stimmenmehrheit erforderlich ist bzw. ausreicht. Für die deutsche SE ist dies jedoch ohne praktische Relevanz, da es hier keine Mehrstimmrechtsaktien gibt und bei einer börsennotierten SE auch satzungsrechtliche Regelungen über Höchststimmrechte gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) i.V.m. § 134 Abs. 1 Satz 2 AktG unzulässig wären. Die Kapitalmehrheit entspricht daher – vorbehaltlich nicht voll eingezahlter Aktien (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. c) i.V.m. § 134 Abs. 2 AktG), die es bei der HYPOPORT AG bzw. der zukünftigen HYPOPORT SE jedoch nicht gibt – immer auch der Stimmenmehrheit.

An dem für die HYPOPORT AG nach § 133 AktG geltenden Grundsatz der einfachen Stimmmehrheit für nicht satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung ändert die Umwandlung der HYPOPORT AG in die HYPOPORT SE somit der Sache nach nichts. Dort wo das Aktiengesetz oder das Umwandlungsgesetz weitere Beschlusserfordernisse, namentlich eine Mehrheit

von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (Kapitalmehrheit), als durch die Satzung nicht herabsetzbar bestimmt, gilt bei der SE mit Sitz in Deutschland eine entsprechende, durch die Satzung nicht herabsetzbare Stimmenmehrheit, so dass sich auch insoweit *de facto* durch die Umwandlung in die SE keine Veränderungen ergeben.

Für die Fälle, für die das Aktiengesetz oder das Umwandlungsgesetz eine zusätzliche qualifizierte Kapitalmehrheit jedoch nicht zwingend erfordert und die Möglichkeit von erleichternden Regelungen in der Satzung eröffnet, enthält § 17 Abs. 2 Satz 3 der Satzung der HYPOPORT SE – insoweit anders als im Vergleich zur bisherigen Rechtslage bei der HYPOPORT AG – (sowohl für einfache als auch für satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung) eine entsprechende Bestimmung. In Fällen, in denen das Gesetz zusätzlich zur Stimmenmehrheit eine ihrer Höhe nach nicht zwingende Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt danach neben der einfachen Stimmenmehrheit auch die einfache Kapitalmehrheit, also die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

i) Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung

Satzungsändernde Beschlüsse einer Aktiengesellschaft bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie einer einfachen Stimmenmehrheit (§§ 179 Abs. 2, 133 AktG). Die Satzung kann eine abweichende Mehrheit vorsehen, für eine Änderung des Unternehmensgegenstandes jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG). Auch soweit die Satzungsänderung einen Bezugsrechtsausschluss enthält bzw. den Vorstand hierzu ermächtigt, namentlich beim genehmigten Kapital, bedarf es ergänzend zur einfachen Stimmenmehrheit zumindest der in § 186 Abs. 3 AktG bestimmten Mehrheit von drei Vierteln des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals.

Die Änderung der Satzung der SE bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit der Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst worden ist, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE keine größere Mehrheit vorsehen oder zulassen (§ 59 Abs. 1 SE-VO). Allerdings kann jeder Mitgliedstaat für Satzungsänderungen bestimmen, dass die einfache Mehrheit der Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des gezeichneten Kapitals vertreten ist (Art. 59 Abs. 2 SE-VO). Von dieser Ermächtigung hat der deutsche Gesetzgeber Gebrauch gemacht: Gemäß § 51 SEAG kann die Satzung bestimmen, dass für einen Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Dies gilt allerdings nicht für die Änderung des Gegenstands des Unternehmens, für einen Beschluss gemäß Art. 8 Abs. 6 SE-VO (grenzüberschreitende Sitzverlegung) sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit im deutschen Recht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Die Satzung der HYPOPORT SE trägt in § 17 Abs. 2 den Vorgaben von Art. 59 Abs. 1 SE-VO Rechnung und hat im Übrigen von der in Art. 59 Abs. 2 SE-VO i.V.m. § 51 SEAG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht. Danach bedarf es für satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung – sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist und soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben – lediglich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sofern das Gesetz für satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit zusätzlich eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 der Satzung der HYPOPORT SE – wie bereits beschrieben – die Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, sofern gesetzlich nicht zwingend eine größere Kapitalmehrheit vorgeschrieben ist.

In vielen Fällen (wie z.B. nach §§ 52 Abs. 5 Satz 3, 179 Abs. 1 Satz 2, 182 Abs. 1 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 3, 293 Abs. 1 Satz 3 AktG oder § 65 Abs. 1 Satz 2 UmwG) steht eine qualifizierte Kapitalmehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals jedoch nicht zur Disposition des Satzungsgebers. Für diese satzungsändernden Beschlüsse der Hauptversammlung ist daher im Ergebnis (weiterhin) eine Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich, welche europarechtskonform als drei Viertel Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen zu verstehen ist. Insoweit ergibt sich *de facto* durch die Umwandlung der HYPOPORT AG in die HYPOPORT SE für derartige Satzungsänderungen keine Änderung.

Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO findet § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG auch auf die SE Anwendung, so dass auch in der SE die Hauptversammlung die Befugnis zu Satzungsänderungen, die nur Fassungen betreffen, dem Aufsichtsrat übertragen kann. Die Satzung der HYPOPORT SE sieht in § 20 eine solche Ermächtigung vor.

j) Sonderprüfung

Die aktienrechtlichen Vorschriften zur Sonderprüfung (§§ 142, 258 AktG) gelten über die Verweisungen in Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) bzw. Art. 52 Satz 2 SE-VO auch bei der SE, so dass sich für die Aktionäre in dieser Beziehung durch die Umwandlung keine Änderungen ergeben.

k) Ersatzansprüche gegen Gesellschaftsorgane sowie Aktionärsklagen

Weder die SE-VO noch das SEAG enthalten Regelungen zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen bzw. Aktionärsklagen. Über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO kommen daher die Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 147 ff. AktG) zur Anwendung. Entsprechend führt die Umwandlung der HYPOPORT AG in die HYPOPORT SE insoweit zu keinen Änderungen.

6. Jahresabschluss, konsolidierter Abschluss

Hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses einschließlich der dazugehörigen Lageberichte sowie der Prüfung und der Offenlegung dieser Abschlüsse ergeben sich durch die Umwandlung keine Veränderungen. Aufgrund der Regelung des Art. 61 SE-VO unterliegt die SE hinsichtlich dieser Abschlüsse ausdrücklich den Vorschriften, die für dem Recht des Sitzstaates der SE unterliegenden Aktiengesellschaften gelten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes bzw. des Handelsgesetzbuches über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO.

7. Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Für die SE gelten hinsichtlich der Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung grundsätzlich die aktienrechtlichen Regelungen.

8. Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

8.1. Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen

Bei der SE gibt es keine besonderen Regelungen in Bezug auf die Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen. Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO sind deshalb grundsätzlich die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 241 bis 255 AktG) auch für die HYPOPORT SE maßgeblich.

8.2. Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses

Hinsichtlich der Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses ergeben sich keine Änderungen durch die Umwandlung in die SE, da die aktienrechtlichen Regelungen zur Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO zur Anwendung kommen.

8.3. Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

Die Regeln zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 bis 261a AktG) finden ebenfalls über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auf die SE Anwendung. Auch insofern ergeben sich also keine Änderungen durch die Umwandlung in die SE.

9. Auflösung und Nichtigkeitsklärung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren unterliegt die SE den Rechtsvorschriften, die für eine Aktiengesellschaft maßgeblich wären, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet worden ist; dies gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung (Art. 63 SE-VO). Insofern gibt es keine Unterschiede zwischen der HYPOPORT AG und der HYPOPORT SE.

Die Regelungen zur gerichtlichen Auflösung einer Aktiengesellschaft (§§ 396 bis 398 AktG) sind über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO bzw. über Art. 63 SE-VO auf eine SE mit Sitz in Deutschland anwendbar, so dass sich insofern durch die Umwandlung der HYPOPORT AG in die HYPOPORT SE nichts ändert.

10. Verbundene Unternehmen

Auf die Entwicklung eines eigenständigen Konzernrechts wurde bei der SE verzichtet. Für die SE mit Sitz in Deutschland soll nach herrschender Meinung das nationale Konzernrecht gelten. Dies ergibt sich auch aus dem für die monistische SE geltenden § 49 SEAG, der die insofern notwendigen Modifikationen für die Anwendung der §§ 308 bis 327 AktG vornimmt. Die §§ 308 bis 327 AktG gelten über den Verweis des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO für die SE mit einer dualistischen Struktur ebenfalls. Damit werden Minderheitsaktionäre beim Abschluss eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags dadurch geschützt, dass sie wie bei einer Aktiengesellschaft Anspruch auf angemessenen Ausgleich und eine Barabfindung haben. Auch bei einem Ausschluss von Minderheitsaktionären einer SE in dem Fall, dass ein Hauptaktionär über mindestens 95 Prozent der Anteile verfügt, besteht nach den §§ 327a ff. AktG ein Anspruch auf angemessene Barabfindung. Auch die für die HYPOPORT AG geltenden Vorschriften zum übernahmerechtlichen Squeeze-out (§§ 39a f. des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes – WpÜG) und zum umwandlungsrechtlichen Squeeze-out (§ 62 Abs. 5 UmwG) sind auf die HYPOPORT SE anwendbar.

In Bezug auf das Konzernrecht besteht nach herrschender Meinung insofern kein Unterschied zwischen der Aktiengesellschaft und der SE.

11. Straf- und Bußgeldvorschriften

Schließlich gelten über den Verweis in § 53 SEAG die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 399 ff. AktG auch für die SE mit Sitz in Deutschland. Insofern besteht ebenfalls kein Unterschied zwischen der HYPOPORT AG und der HYPOPORT SE.

12. Deutscher Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat einer deutschen börsennotierten Aktiengesellschaft haben nach § 161 AktG jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen (§ 161 Abs. 2 AktG). Der Deutsche Corporate Governance Kodex, der von der Regierungskommission in der Regel jährlich aktualisiert wird, stellt Vorgaben zur Leitung und Überwachung von Aktiengesellschaften auf und enthält teilweise Wiedergaben des ohnehin geltenden Rechts, teilweise aber auch von der Kommission entwickelte in Empfehlungen und Anregungen. Sowohl Empfehlungen als auch Anregungen sind mangels Gesetzeskraft unverbindlich; die Gesellschaften haben jedoch jährlich eine Entsprechenserklärung abzugeben, aus der sich ausdrücklich ergibt, ob und von welchen Empfehlungen abgewichen wurde bzw. wird und warum davon abgewichen wurde. Eine solche Erklärung hat die HYPOPORT AG zuletzt am 30. Januar 2019 abgegeben, sie kann auf der Homepage der HYPOPORT AG abgerufen werden. Die Verpflichtung zur Abgabe einer solchen Erklärung trifft auch Vorstand und Aufsichtsrat der HYPOPORT SE. Die Regelungen zur SE, insbesondere das SEAG, legen dies zwar nicht ausdrücklich fest. Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO findet § 161 AktG jedoch auch auf die SE Anwendung.

E. Durchführung der Umwandlung der HYPOPORT AG in die HYPOPORT SE

Im Folgenden wird die Durchführung der formwechselnden Umwandlung der HYPOPORT AG in die HYPOPORT SE dargestellt. Die Umwandlung setzt voraus, dass die Hauptversammlung dieser Maßnahme auf der Grundlage des Umwandlungsplans vom 28. November 2019 zustimmt und die Satzung der HYPOPORT SE genehmigt. Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der HYPOPORT AG, das ist das Handelsregister beim Amtsgericht Lübeck, wirksam.

1. Aufstellung des Umwandlungsplans

Der Vorstand der HYPOPORT AG ist nach Art. 37 Abs. 4 SE-VO verpflichtet, einen Umwandlungsplan aufzustellen. Der Umwandlungsplan ist durch den Vorstand der HYPOPORT AG am 28. November 2019 in notariell beurkundeter Form aufgestellt worden. Art. 37 Abs. 4 SE-VO stellt keine konkreten Anforderungen an den Inhalt des Umwandlungsplans. Auch das SEAG legt insoweit keinen Mindestinhalt fest. Der Vorstand hat sich bei der Erstellung des Umwandlungsplans an den Vorgaben für einen Verschmelzungsplan bei der SE-Gründung orientiert (vgl. Art. 20 SE-VO), soweit ihm dies sachgerecht erschien (z. B. Angaben über Firma und Sitz der Gesellschaft, Sonderrechte, Sondervorteile für bestimmte Personengruppen, die Satzung der SE sowie Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer etc.). Ferner hat der Vorstand die Anforderungen an einen Umwandlungsbeschluss nach deutschem Recht (§§ 193 ff. UmwG) beachtet, soweit ihm dies sachgerecht erschien (z. B. Angaben über die Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretung).

Der Umwandlungsplan vom 28. November 2019 (UR. Nr. S 542/2019 des Notars Dr. Hans Seiler mit Amtssitz in Berlin) wird, einschließlich der als Anlage 1 beigefügten Satzung der HYPOPORT SE und des als Anlage 2 beigefügten Umwandlungsberichts, den Aktionären über die Internetadresse <https://www.hypoport.de/investor-relations/hauptversammlung/> zugänglich gemacht. Zudem liegt er während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Umwandlungsplan und Satzung werden unter **Abschnitt F.** dieses Umwandlungsberichts jeweils näher erläutert.

Der Aufsichtsrat der HYPOPORT AG hat sich mit dem Umwandlungsvorhaben ausführlich befasst und den Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung vom 15. Januar 2020 verabschiedet.

2. Kapitaldeckungsprüfung

Nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO müssen zudem ein oder mehrere unabhängige Sachverständige vor der Beschlussfassung der Hauptversammlung der HYPOPORT AG über die Umwandlung in eine SE bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Das Landgericht Lübeck hat mit Beschluss vom 7. Oktober 2019 die BDO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dr. Ralf Wißmann, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Kohlmarkt 7-11, 23552 Lübeck, zum unabhängigen Sachverständigen („**Umwandlungsprüfer**“) bestellt.

Der Umwandlungsprüfer hat am 23. Oktober 2019 mit der Prüfung begonnen und wird voraussichtlich am 29. November 2019 die Bescheinigung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ausstellen.

Die Bescheinigung des Umwandlungsprüfers wird den Aktionären über die Internetadresse <https://www.hypoport.de/investor-relations/hauptversammlung/zugänglich> gemacht und liegt während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Der Vorstand der HYPOPORT AG hat den Umwandlungsprüfer gebeten, ergänzend dazu am Tag der Hauptversammlung eine aktualisierte Prüfungsbescheinigung abzugeben, über die der Vorstand in der Hauptversammlung entsprechend berichten wird.

Der Vorstand geht davon aus, dass neben der nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO Kapitaldeckungsprüfung und der als Ergebnis derselben erteilten Werthaltigkeitsbescheinigung weder eine Gründungsprüfung noch ein Bericht über den Hergang der Gründung der SE zu erstatten ist. Die nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO durchgeführte Kapitaldeckungsprüfung stellt aus Sicht des Vorstands im Zusammenhang mit der Kapitalaufbringung eine abschließende Sonderregel dar, weshalb die Vorschriften über den Gründungsbericht und die Gründungsprüfung nach §§ 32 ff. AktG als verdrängt anzusehen sind.

Soweit die betreffenden Bestimmungen gemäß Art. 3, 15 SE-VO dennoch grundsätzlich anwendbar sein sollten, folgt auch aus dem Rechtsgedanken des § 75 Abs. 2 UmwG, dass ein Gründungsbericht bei einer Umwandlung entbehrlich ist, wenn der Formwechsel von einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft stattfindet. § 75 Abs. 2 UmwG sieht vor, dass bei einer Verschmelzung ein Gründungsbericht und eine Gründungsprüfung nicht erforderlich sind, soweit eine Kapitalgesellschaft übertragender Rechtsträger ist. Da die HYPOPORT AG als eine Kapitalgesellschaft in eine SE, die ebenfalls eine Kapitalgesellschaft ist, umgewandelt wird, muss ein Gründungsbericht folglich nicht erstattet werden. Nicht erforderlich ist auch eine Gründungsprüfung durch externe Prüfer gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO i. V. m. § 33 Abs. 2 AktG, da der zuvor dargelegte Rechtsgedanke des § 75 Abs. 2 UmwG ebenfalls gilt.

3. Offenlegung

Gemäß Art. 37 Abs. 5 SE-VO i. V. m. den Rechtsvorschriften, die Art. 3 der Publizitätsrichtlinie (Richtlinie 68/151/EWG) in deutsches Recht umsetzen, sind der Umwandlungsplan und der Umwandlungsbericht mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Umwandlung zu beschließen hat, offenzulegen. Der Vorstand der HYPOPORT AG wird beide Dokumente rechtzeitig zum Handelsregister beim Amtsgericht Lübeck zum Zwecke der Offenlegung einreichen. Der Umwandlungsbericht und auch der Umwandlungsplan werden gemeinsam

mit den übrigen, ab Einberufung der Hauptversammlung der HYPOPORT SE auszulegenden Unterlagen, auf der Homepage der HYPOPORT AG unter <https://www.hypoport.de/investor-relations/hauptversammlung/veroeffentlicht> werden.

4. Hauptversammlung der HYPOPORT AG

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung und die Satzung der HYPOPORT SE der Genehmigung durch die Hauptversammlung der HYPOPORT AG. Im Rahmen des Umwandlungsplans wird auch der Abschlussprüfer (Einzel- und Konzernabschluss) für das erste Geschäftsjahr der HYPOPORT SE, die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, bestellt.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, wird zudem zum Prüfer für eine etwaige Durchsicht des Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des ersten Geschäftsjahres sowie von sonstigen unterjährigen (verkürzten) Abschlüssen und Zwischenlageberichten für das erste Geschäftsjahr sowie des unterjährigen verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts für das erste Quartal des zweiten Geschäftsjahres bestellt, wenn und soweit diese einer derartigen Durchsicht unterzogen werden.

Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf gemäß der Verweisung in Art. 37 Abs. 7 Satz 2 SE-VO auf § 65 UmwG einer Mehrheit, die über die einfache Stimmenmehrheit hinaus mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

5. Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer

Bestandteil des Umwandlungsprozesses ist die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens über die Beteiligung der in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der HYPOPORT AG und ihrer Tochtergesellschaften („**HYPOPORT-Gruppe**“) in der künftigen HYPOPORT SE.

Das Verfahren richtet sich nach dem SEBG, welches die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer („**SE-Richtlinie**“) in deutsches Recht umsetzt. Ergänzend hierzu sind die jeweiligen nationalen Vorschriften zur Umsetzung der SE-Richtlinie in den jeweiligen Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte Aspekte des Verfahrens anzuwenden.

Das SEBG sieht Verhandlungen zwischen der Unternehmensleitung der Gründungsgesellschaft – hier: dem Vorstand der HYPOPORT AG – und den Arbeitnehmern vor, die dabei durch ein von ihnen oder ihren Vertretungen bestimmtes sogenanntes besonderes Verhandlungsgremium („**bVG**“) repräsentiert werden. Das bVG setzt sich aus Vertretern der in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der HYPOPORT AG und ihrer von der SE-Umwandlung betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe zusammen. Die Anzahl der auf die einzelnen Mitgliedstaaten entfallenden Sitze im bVG richtet sich gemäß den Bestimmungen des SEBG nach der Anzahl der im jeweiligen Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer.

Ziel des Verhandlungsverfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung im Sinne von § 21 SEBG über die künftige Beteiligung der Arbeitnehmer in der HYPOPORT SE („**HYPOPORT-Beteiligungsvereinbarung**“).

§ 2 Abs. 8 bis 12 SEBG definiert für das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer relevante Begrifflichkeiten wie folgt:

- *Beteiligung der Arbeitnehmer*: jedes Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung – durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss nehmen können.
- *Beteiligungsrechte*: Rechte, die den Arbeitnehmern und ihren Vertretern im Bereich der Unterrichtung, Anhörung, Mitbestimmung und der sonstigen Beteiligung zustehen.
- *Unterrichtung*: die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Unterrichtung sind so zu wählen, dass es den Arbeitnehmervertretern möglich ist, zu erwartende Auswirkungen eingehend zu prüfen und gegebenenfalls eine Anhörung mit der Leitung der SE vorzubereiten.
- *Anhörung*: die Einrichtung eines Dialogs und eines Meinungsaustausches zwischen dem SE-Betriebsrat oder anderer Arbeitnehmervertreter und der Leitung der SE oder einer anderen zuständigen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anhörung müssen dem SE-Betriebsrat auf der Grundlage der erfolgten Unterrichtung eine Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen der Leitung der SE ermöglichen, die im Rahmen des Entscheidungsprozesses innerhalb der SE berücksichtigt werden kann.
- *Mitbestimmung*: die Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Angelegenheiten einer Gesellschaft durch (i) die Wahrnehmung des Rechts, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu wählen oder zu bestellen oder (ii) die Wahrnehmung des Rechts, die Bestellung eines Teils oder aller Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu empfehlen oder abzulehnen.

5.1. Einleitung des Verhandlungsverfahrens

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 SEBG wird das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer dadurch eingeleitet, dass die Leitung der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier: der Vorstand der HYPOPORT AG – die Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer und – soweit vorhanden – die Sprecherausschüsse ihrer Gesellschaften sowie der betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe in den Mitgliedstaaten über das Umwandlungsvorhaben informiert und zur Bildung des bVG auffordert. Besteht wie in der HYPOPORT-Gruppe keine Arbeitnehmervertretung, erfolgt die Information gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 SEBG gegenüber den Arbeitnehmern.

Die Information erstreckt sich gemäß § 4 Abs. 3 SEBG insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier also der HYPOPORT AG – sowie der von der Umwandlung betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der zum Zeitpunkt der Information in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen zum Zeitpunkt der Information Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

Gemäß diesen Vorgaben wird der Vorstand der HYPOPORT AG die Arbeitnehmer in denjenigen Mitgliedstaaten, in denen die HYPOPORT-Gruppe Arbeitnehmer beschäftigt – Bulgarien, Niederlande, Spanien und Irland –, spätestens unverzüglich nach Offenlegung des Umwandlungsplans über die beabsichtigte Umwandlung der HYPOPORT AG in die Rechtsform der SE informieren und sie zur Bildung des bVG auffordern.

5.2. Bildung und Zusammensetzung des bVG

Das bVG setzt sich aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen Mitgliedstaaten zusammen, in denen Arbeitnehmer beschäftigt sind. Gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 SEBG soll die Wahl oder Bestellung der Mitglieder des bVG innerhalb von zehn Wochen nach der in § 4 Abs. 2 und 3 SEBG vorgeschriebene Information erfolgen. Die Mitglieder (einschließlich der Ersatzmitglieder) des bVG sind den Leitungen unverzüglich mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 S. 2 SEBG).

Unverzüglich nachdem der Leitung der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier: dem Vorstand der HYPOPORT AG – alle Mitglieder des bVG benannt worden sind, spätestens aber nach Ablauf der Zehn-Wochen-Frist, wird der Vorstand der HYPOPORT AG zur konstituierenden Sitzung des bVG einladen (§ 12 Abs. 1 SEBG).

Das Verhandlungsverfahren nach den §§ 12 bis 17 SEBG findet gem. § 11 Abs. 2 S. 1 SEBG auch dann statt, wenn die Zehn-Wochen-Frist aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird. Nach Ablauf der Frist gewählte oder bestellte Mitglieder des bVG können sich jedoch jederzeit an den Verhandlungen beteiligen (§ 11 Abs. 2 S. 2 SEBG).

a) Sitzverteilung auf die Mitgliedstaaten

Gemäß § 5 Abs. 1 SEBG entfällt auf jeden Mitgliedstaat, in dem Arbeitnehmer beschäftigt sind, mindestens ein Sitz im bVG. Die Anzahl der einem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze erhöht sich um jeweils einen weiteren Sitz, sofern die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer die Schwelle von 10 Prozent, 20 Prozent, 30 Prozent usw. aller in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer überschreitet. Allerdings ist in Irland nur ein einziger Arbeitnehmer für die HYPOPORT-Gruppe tätig.

Vorbehaltlich eines Absehens von der Teilnahme an dem Wahlverfahren zur Bildung des bVG ergibt sich ausgehend von den Beschäftigungszahlen zum 1. November 2019 die nachfolgende Sitzverteilung:

Mitgliedstaat	Anzahl Arbeitnehmer	% (gerundet)	Delegierte im bVG
Deutschland	1746	96 %	10
Bulgarien	38	2 %	1
Niederlande	34	2 %	1
Irland	1	< 1 %	1
Spanien	2	< 1 %	1
Gesamt	1821	100%	14

Soweit während der Tätigkeitsdauer des bVG solche Änderungen in der Struktur oder Zahl der in den jeweiligen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der HYPOPORT-Gruppe auftreten, dass sich die konkrete Zusammensetzung des bVG ändern würde, ist das bVG entsprechend neu zusammenzusetzen (§ 5 Abs. 4 SEBG).

b) Wahl der auf Deutschland entfallenden Mitglieder des bVG

Da in Deutschland keine Arbeitnehmervertretung besteht, wählen die Arbeitnehmer in Deutschland gemäß § 8 Abs. 7 SEBG die auf Deutschland entfallenden bVG-Mitglieder in einer geheimen und unmittelbaren Wahl. Diese Wahl wird von einem Wahlvorstand eingeleitet und durchgeführt. Die Wahlvorstände werden gemäß § 8 Abs. 7 SEBG ihrerseits in einer Versammlung der Arbeitnehmer gewählt, zu der die inländische Konzernleitung Unternehmensleitung oder Betriebsleitung. Das wird vorliegend durch die unter **Abschnitt E.5.1** beschriebene Information der Arbeitnehmer geschehen.

Wählbar in das bVG sind gemäß § 6 Abs. 2 SEBG im Inland Arbeitnehmer der inländischen Gesellschaften und Betriebe (einschließlich der leitenden Angestellten im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 2 BetrVG) sowie Vertreter der in der HYPOPORT-Gruppe vertretenen Gewerkschaften. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Jeder Wahlvorschlag der Arbeitnehmer muss gem. § 8 Abs. 7 Satz 5 SEBG von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeitnehmer, mindestens jedoch von drei Wahlberechtigten, höchstens aber von 50 Wahlberechtigten unterzeichnet sein; in Betrieben mit in der Regel bis zu 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern genügt die Unterzeichnung durch zwei Wahlberechtigte.

Gehören wie hier dem bVG mehr als zwei Mitglieder aus Deutschland an, ist gemäß §§ 6 Abs. 3, 8 Abs. 1 Satz 2 SEBG jedes dritte Mitglied auf Vorschlag einer Gewerkschaft zu wählen, die in einem an der Gründung der SE beteiligten Unternehmen vertreten ist. Gehören dem bVG wie hier mehr als sechs Mitglieder aus Deutschland an, muss gemäß § 6 Abs. 4 SEBG außerdem jedes siebte Mitglied ein leitender Angestellter sein. Dieser ist vorliegend gemäß § 8 Abs. 1 Satz 6 SEBG auf Vorschlag der leitenden Angestellten zu wählen. Ein Wahlvorschlag der leitenden Angestellten muss von einem Zwanzigstel oder 50 der wahlberechtigten leitenden Angestellten unterzeichnet sein.

Außerdem sollen gemäß § 7 Abs. 2 SEBG bei der Wahl der auf das Inland entfallenden Mitglieder des bVG alle an der Gründung der SE beteiligten Gesellschaften mit Sitz im Inland, die Arbeitnehmer im Inland beschäftigen (d.h. hier die HYPOPORT AG), durch mindestens ein Mitglied im bVG vertreten sein.

c) Wahl der übrigen Mitglieder des bVG

Die Wahl bzw. Bestellung der auf die anderen betroffenen Mitgliedstaaten entfallenden Mitglieder des bVG richtet sich nach den Rechtsordnungen der jeweiligen Mitgliedstaaten, in denen die HYPOPORT AG über Tochtergesellschaften verfügt.

5.3. Mögliche Ergebnisse des Verfahrens zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer

Ab dem Tag der Konstituierung des bVG kann der Vorstand der HYPOPORT AG mit dem bVG Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der HYPOPORT SE aufnehmen. Gegenstand der Beteiligungsvereinbarung soll die Einrichtung eines Verfahrens für Zwecke der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in grenzüberschreitenden Angelegenheiten betreffend die SE und ihre Tochtergesellschaften in den Mitgliedstaaten sein. Für die Verhandlungen ist gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen, die einvernehmlich auf ein Jahr verlängert werden kann (§ 20 SEBG).

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das bVG gemäß § 16 Abs. 1 SEBG beschließen, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abzubrechen. In beiden Fällen würden die Vorschriften für die Unterrichtung und Anhörung, die in den Mitgliedstaaten gelten, Anwendung finden (§ 16 Abs. 1 Satz 3 SEBG). Außerdem würde ein Beschluss nach § 16 Abs. 1 SEBG das Verfahren zum Abschluss der Vereinbarung nach § 21 SEBG beenden. Des Weiteren würde die gesetzliche Auffangregelung der §§ 22 bis 38 SEBG keine Anwendung finden (§ 16 Abs. 2 SEBG).

a) Inhalt einer möglichen Vereinbarung zwischen der Leitung und dem bVG

Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung. Unbeschadet der Autonomie der Parteien und vorbehaltlich des § 21 Abs. 6 SEBG legt § 21 SEBG den Mindestinhalt einer Beteiligungsvereinbarung fest, und hebt beispielhaft einige der geforderten Regelungsgegenstände hervor. Nach § 21 SEBG ist insbesondere der Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung zu bestimmen (einschließlich der außerhalb des Hoheitsgebietes der Mitgliedstaaten liegenden Unternehmen und Betriebe, sofern diese in den Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung einbezogen werden).

Sollten die Verhandlungen zu dem Ergebnis führen, dass ein SE-Betriebsrat gebildet werden soll, sind nach § 21 Abs. 1 SEBG darüber hinaus Regelungen insbesondere zu den folgenden Gegenständen zu treffen:

- Zusammensetzung des SE-Betriebsrats, Anzahl seiner Mitglieder, Sitzverteilung einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Zahl der in der SE beschäftigten Arbeitnehmer;
- die Befugnisse und Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des SE-Betriebsrats;
- die Häufigkeit der Sitzungen des SE-Betriebsrats;
- die für den SE-Betriebsrat bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel;
- Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit; ferner die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll und das dabei anzuwendende Verfahren.

Sofern die Verhandlungen zu dem Ergebnis führen, dass kein SE-Betriebsrat gebildet wird, sind in der Beteiligungsvereinbarung insbesondere die Durchführungsmodalitäten des Verfahrens oder der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer festzulegen.

Die Beteiligungsvereinbarung kann darüber hinaus weitere Regelungen enthalten (vgl. § 21 Abs. 3 bis 5 SEBG).

b) Gesetzliche Auffangregelung

Kommt eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist (§ 20 SEBG) nicht zustande und beschließt das bVG auch nicht, die Verhandlungen nicht aufzunehmen oder sie abzubrechen, findet die gesetzliche Auffangregelung Anwendung (vgl. §§ 22 bis 38 SEBG). Die Anwendung der gesetzlichen Auffangregelung kann zwischen der Leitung – hier dem Vorstand der HYPOPORT AG – und dem bVG in der Beteiligungsvereinbarung (§ 21 Abs. 5 SEBG, § 22 Abs. 1 Nr. 1 SEBG) auch vereinbart werden.

Die Geltung der gesetzlichen Auffangregelung gemäß §§ 23 bis 33 SEBG hätte zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat nach Maßgabe des § 23 SEBG zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung

der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde. Er wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen. Der SE-Betriebsrat wäre mindestens einmal im Kalenderjahr in einer gemeinsamen Sitzung über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der HYPOPORT SE zu unterrichten und anzuhören. Über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, wäre der SE-Betriebsrat auch unterjährig zu unterrichten und anzuhören.

Die Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes nach den §§ 35 bis 38 SEBG fänden im vorliegenden Fall gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 SEBG keine Anwendung, da die HYPOPORT SE durch Umwandlung gegründet wird, und in der HYPOPORT AG vor der Umwandlung keine Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat galten.

5.4. Kosten des Verhandlungsverfahrens und der Bildung des bVG

Die Kosten, die durch die Bildung und Tätigkeit des bVG entstehen, trägt die HYPOPORT AG bzw. nach Wirksamwerden der Umwandlung die HYPOPORT SE. Die Kostentragungspflicht umfasst die erforderlichen sachlichen und persönlichen Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des bVG einschließlich der Verhandlungen, insbesondere für Räume und sachliche Mittel (z. B. Telefon, Fax, Literatur), Dolmetscher und Büropersonal im Zusammenhang mit den Verhandlungen sowie die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des bVG.

5.5. Beteiligungsrechte nach nationalen Regelungen und Europäischer Betriebsrat

Die Umwandlung der HYPOPORT AG in die HYPOPORT SE lässt die den Arbeitnehmern nach nationalen Vorschriften zustehenden betrieblichen Beteiligungsrechte unberührt.

Besonderheiten gelten für die Beteiligung der Arbeitnehmer nach dem Europäischen Betriebsräte-Gesetz (EBRG). Der Europäische Betriebsrat und der SE-Betriebsrat erfüllen ähnliche Funktionen und schließen sich daher gegenseitig aus. Das SEBG ordnet insoweit seinen Vorrang an; das EBRG ist nicht anwendbar (§ 47 Abs. 1 Nr. 2). Dies gilt auch, wenn nach § 21 Abs. 2 SEBG ein anderes Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer eingerichtet wird.

Die Regelungen des EBRG finden jedoch dann auf die HYPOPORT SE Anwendung, wenn das bVG gemäß § 16 Abs. 1 SEBG beschließt, keine Verhandlungen mit der Unternehmensleitung aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen. In diesem Fall kann es zu einem SE-Betriebsrat kraft Vereinbarung nicht mehr kommen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 SEBG), und auch die Regelungen über den SE-Betriebsrat kraft Gesetzes gem. §§ 22–33 SEBG sind nicht anzuwenden (§ 16 Abs. 2 Satz 2). Eine Konkurrenzsituation zwischen SE-Betriebsrat und Europäischem Betriebsrat kann somit nicht entstehen. Folgerichtig stellt § 47 Abs. 1 Nr. 2 SEBG für diesen Fall klar, dass das SEBG die Regelungen des EBRG unberührt lässt.

6. Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister

Die Umwandlung der HYPOPORT AG in die HYPOPORT SE wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der HYPOPORT AG, das ist das Handelsregister beim Amtsgericht Lübeck, wirksam. Eine verlässliche Prognose für den Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels gibt es nicht. Die Eintragung könnte sich insbesondere dann verzögern, wenn Aktionäre der HYPOPORT AG den Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der HYPOPORT AG gerichtlich anfechten sollten. Dies ist innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach der Beschlussfassung möglich. Sollte eine Anfechtungs- oder eine Nichtigkeitsklage erhoben werden, hindert diese zunächst –

unabhängig von ihren Erfolgsaussichten – grundsätzlich die Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister (sogenannte Registersperre).

Der HYPOPORT AG ist es dann jedoch möglich, im Wege des so genannten Freigabeverfahrens nach Art. 15 Abs. 1 SE-VO i. V. m. §§ 198, 16 Abs. 3 UmwG einen gerichtlichen Beschluss zu erwirken, der feststellt, dass die Erhebung der Klage der Eintragung der Umwandlung nicht entgegensteht. Ein solcher Beschluss wird dann ergehen, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000,- am Grundkapital hält oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden der Umwandlung vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die HYPOPORT AG und ihre Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor. In diesen drei Fällen würde die Eintragung der Umwandlung trotz erhobener Klage gegen die Wirksamkeit des Beschlusses erfolgen.

Darüber hinaus darf eine SE erst dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn das Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer durchgeführt worden ist (vgl. Art. 12 Abs. 2 SE-VO).

Die Satzung der künftigen HYPOPORT SE darf zu keinem Zeitpunkt in Widerspruch zu der ausgehandelten Beteiligungsvereinbarung stehen (Art. 12 Abs. 4 SE-VO). Die als Bestandteil des Umwandlungsplans zur Zustimmung vorgelegte Satzung der künftigen HYPOPORT SE steht im Einklang mit der künftig geplanten Beteiligung der Arbeitnehmer in der HYPOPORT SE, so dass insoweit eine Anpassung der Satzung nicht notwendig sein wird.

Liegen sämtliche Eintragungsvoraussetzungen vor, ist die Umwandlung der HYPOPORT AG in die Rechtsform der HYPOPORT SE im Handelsregister am Sitz der Gesellschaft, also im Handelsregister beim Amtsgericht Lübeck, einzutragen. Mit der Eintragung erlangt die SE ihre Rechtsfähigkeit (vgl. Art. 16 Abs. 1 SE-VO). Bei der Umwandlung gilt der Grundsatz der Rechtsträgeridentität – die HYPOPORT AG erlischt nicht, es entsteht auch keine neue juristische Person. Die HYPOPORT AG ändert lediglich ihre Rechtsform.

Mit der Anmeldung des Formwechsels sind bereits die Vorstandsmitglieder der SE anzumelden (§ 246 Abs. 2 UmwG). Die Mitglieder des Vorstands müssen zuvor vom Aufsichtsrat der zu gründenden SE bestellt worden sein und haben die nach den §§ 37 Abs. 2, 76 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AktG erforderlichen Versicherungen abzugeben. Die Mitglieder des Vorstands müssen daher schon vor Wirksamwerden der Umwandlung bestellt werden (näher dazu sogleich unter **Abschnitt E.7**)

Die HYPOPORT SE entsteht mit der Eintragung in das Handelsregister. Wegen der Rechtsträgeridentität der HYPOPORT AG und der HYPOPORT SE (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO) ist davon auszugehen, dass keine Vor-SE existiert. Die Aktionäre der HYPOPORT SE unterliegen jedenfalls keiner Gründerhaftung. Zu beachten ist aber, dass diejenigen, die vor der Eintragung der HYPOPORT SE im Namen der SE Rechtshandlungen vornehmen, unbegrenzt und gesamtschuldnerisch haften; Art. 6 Abs. 2 SE-VO gilt auch für die Gründung durch Formwechsel. Diese Haftung wird nicht ausgelöst, wenn im Namen der HYPOPORT AG gehandelt wird, da dies eben kein Handeln im Namen der HYPOPORT SE darstellt. Insofern kann die HYPOPORT AG trotz der Handelndenhaftung auch in der Zeit vor Eintragung des Formwechsels in die SE ihr Unternehmen wie bisher weiter betreiben.

7. Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands

Der Aufsichtsrat der HYPOPORT SE hat weiterhin drei Mitglieder, die alle Vertreter der Anteilseigner sind. Gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung der HYPOPORT SE werden die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats der HYPOPORT SE, nämlich

- a) Dieter Pfeiffenberger,
- b) Roland Adams und
- c) Martin Krebs

mit Wirksamwerden der Umwandlung zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der HYPOPORT SE bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder dieses ersten Aufsichtsrats endet bereits mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr beschließt, jedoch spätestens zwei Jahre nach der Bestellung. Im Übrigen werden die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt (§ 9 Abs. 1 der Satzung der HYPOPORT SE).

Die Ämter der gegenwärtigen Vorstandsmitglieder der HYPOPORT AG enden mit dem Wirksamwerden der Umwandlung. Die Vorstandsmitglieder sind gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der HYPOPORT SE vom Aufsichtsrat zu bestellen. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands der HYPOPORT SE erfolgt allerdings schon vor Wirksamwerden der Umwandlung durch den Aufsichtsrat der zukünftigen HYPOPORT SE. Diese Möglichkeit wird durch Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO eröffnet.

Der Aufsichtsrat der HYPOPORT SE wird vor Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung ins Handelsregister der Gesellschaft eine Sitzung abhalten, um die Mitglieder des Vorstands zu bestellen. Die Mitglieder des Vorstands sind mit der Umwandlung zum Handelsregister anzumelden (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i. V. m. § 246 Abs. 2 UmwG).

F. Erläuterung des Umwandlungsplans und der ersten Satzung der HYPOPORT SE sowie der Auswirkungen für die Aktionäre und Arbeitnehmer

1. Erläuterung des Umwandlungsplans

1.1. Ziffer 1 des Umwandlungsplans – Umwandlungsvorgang

Ziffer 1 des Umwandlungsplans betrifft den Umwandlungsvorgang selbst. Ziffer 1.2 stellt klar, dass die Umwandlung der HYPOPORT AG in die HYPOPORT SE weder die Auflösung der HYPOPORT AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat, sowie, dass eine Vermögensübertragung aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers gerade nicht stattfindet. Die Gesellschaft besteht in der Rechtsform der HYPOPORT SE weiter. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht ebenfalls aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers unverändert fort.

Ziffer 1.3 des Umwandlungsplans bestimmt, dass die HYPOPORT SE – wie die HYPOPORT AG – über eine dualistische Verwaltungsstruktur verfügen wird, die aus einem Vorstand (Leitungsorgan im Sinne des Art. 38 SE-VO) und einem Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne des Art. 38 SE-VO) besteht. Wie vorstehend unter **Abschnitt E.7** beschrieben, sieht die Satzung der HYPOPORT SE vor, dass die aktuellen Mitglieder des Aufsichtsrats der HYPOPORT AG zum Aufsichtsrat der HYPOPORT SE bestellt werden.

Ziffer 1.4 des Umwandlungsplans stellt den Umwandlungszeitpunkt klar. Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft, das ist das Handelsregister beim Amtsgericht Lübeck, wirksam (sog. Umwandlungszeitpunkt) (vgl. Art. 16 SE-VO i.V.m. § 4 SEAG). Voraussetzung der Eintragung ist gemäß Art. 12 Abs. 2 SE-VO der Abschluss des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens (vgl. dazu Ziffer 10 des Umwandlungsplans sowie **Abschnitt E.5** dieses Umwandlungsberichts).

1.2. Ziffer 2 des Umwandlungsplans – Firma und Sitz der HYPOPORT SE

Ziffer 2 des Umwandlungsplans bestimmt Firma und Sitz der HYPOPORT SE. Die Firma der SE lautet „HYPOPORT SE“. Eine Änderung der Firma ist mit dem Rechtsformwechsel notwendig, da eine SE in ihrer Firma den Zusatz „SE“ voran- oder nachstellen muss (Art. 11 Abs. 1 SE-VO). Der Sitz der HYPOPORT SE wird weiterhin Lübeck, Deutschland sein. Die Hauptverwaltung der Gesellschaft befindet sich auch weiterhin in Berlin, Deutschland.

1.3. Ziffer 3 des Umwandlungsplans – Grundkapital und Beteiligungsverhältnisse

Ziffer 3 des Umwandlungsplans stellt die Kapitalverhältnisse bei der HYPOPORT AG und HYPOPORT SE dar. Aufgrund des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung wird das Grundkapital der HYPOPORT AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe und in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Einteilung in Stückaktien zum Grundkapital der HYPOPORT SE. Die bestehenden Kapitalverhältnisse bei der HYPOPORT AG setzen sich also bei der HYPOPORT SE fort. Das Grundkapital der HYPOPORT SE beträgt demnach, vorbehaltlich einer bis zum Wirksamwerden der Umwandlung eintretenden Änderung, weiterhin EUR 6.493.376,- und ist in ebenso viele Stückaktien (6.493.376) eingeteilt. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit EUR 1,-) bleibt so erhalten, wie er unmittelbar zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung besteht. Die Personen und Gesellschaften, die zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister der Gesellschaft, dies ist das Handelsregister beim Amtsgericht Lübeck, Aktionäre der HYPOPORT AG sind, werden Aktionäre der HYPOPORT SE, und zwar in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der HYPOPORT SE, wie sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung am Grundkapital der HYPOPORT AG beteiligt sind.

1.4. Ziffer 4 des Umwandlungsplans – Satzung der HYPOPORT SE

Ziffer 4 des Umwandlungsplans trifft Bestimmungen in Bezug auf die Satzung der HYPOPORT SE. Auch diese Bestimmungen des Umwandlungsplans tragen dem identitätswahrenden Charakter der Umwandlung Rechnung: nach Ziffer 4.2 des Umwandlungsplans entsprechen in der Satzung der HYPOPORT SE zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der HYPOPORT AG in die HYPOPORT SE

- das Grundkapital mit der Einteilung in Stückaktien der HYPOPORT SE (§ 4 Abs. 1 der Satzung der HYPOPORT SE) dem Grundkapital mit der Einteilung in Stückaktien der HYPOPORT AG (§ 4 Abs. 1 der Satzung der HYPOPORT AG) und
- der Betrag des genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der HYPOPORT SE dem Betrag des noch vorhandenen genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der HYPOPORT AG,

wobei dabei jeweils der Stand unmittelbar zum Umwandlungszeitpunkt maßgeblich ist.

Das genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der HYPOPORT AG, den § 4 Abs. 5 der Satzung der HYPOPORT SE wortgleich übernimmt, lautet wie folgt:

„5. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 4. Mai 2022 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 2.799.061,00 (in Worten: Euro zwei Millionen siebenhundertneunundneunzig-tausendeinundsechzig) durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sach- und/oder Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten; sie können auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder einem oder mehreren ihnen gleichgestellten Institut(en) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

a) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats

- das Bezugsrecht der Aktionäre bis zu einem Betrag, der weder 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals überschreitet, ausschließen, um die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Auf diese 10 %-Grenze werden eigene Aktien der Gesellschaft angerechnet, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in unmittelbarer bzw. sinngemäßer Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Ferner sind bei der Berechnung der 10 %-Grenze Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden;
- das Bezugsrecht der Aktionäre zum Zwecke der Gewinnung von Sacheinlagen, insbesondere durch den Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder durch Erwerb sonstiger Wirtschaftsgüter, einschließlich Rechte und Forderungen, ausschließen, wenn der Erwerb im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und gegen die Ausgabe von Aktien vorgenommen werden soll;
- das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- bzw. Optionsrechts zustehen würde;
- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen.

Die insgesamt aufgrund der vorstehenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien dürfen 20 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung überschreiten. Auf die vorgenannte 20 %-Grenze sind bis zur bezugsrechtsfreien Ausgabe der Aktien anzurechnen (i) unter Bezugsrechtsausschluss veräußerte eigene Aktien sowie (ii) Aktien, die zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden oder auszugeben sind.

b) Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt

der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe einschließlich des Ausgabebetrags festzulegen.

- c) *Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung und, falls das Genehmigte Kapital bis zum 4. Mai 2022 nicht vollständig ausgenutzt worden ist, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist, jeweils anzupassen.“*

Um etwaige Anpassungen in der Satzung der HYPOPORT SE im Hinblick auf das Grundkapital und die genehmigten Kapitalien vornehmen zu können, wird der Aufsichtsrat ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige sich aus Ziffer 4.2 des Umwandlungsplans ergebende Änderungen hinsichtlich der dort genannten Beträge und der Einteilung der Kapitalien, soweit sie nur die Fassung betreffen, in der dem Umwandlungsplan beiliegenden Satzung der HYPOPORT SE vor Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister der HYPOPORT AG vorzunehmen. Damit soll sichergestellt werden, dass die zum Handelsregister eingereichte Satzung der HYPOPORT SE der Kontinuität der Kapitalien Rechnung tragen kann.

Entsprechendes soll auch für lediglich die Fassung betreffende Änderungen der Satzung im Übrigen gelten, von denen das Registergericht die Eintragung der Umwandlung abhängig macht, um auf diese Weise das Wirksamwerden der Umwandlung nicht von bloßen Fassungsänderungen abhängig zu machen. Daher wird der Aufsichtsrat in Ziffer 4.2. des Umwandlungsplans darüber hinaus ermächtigt und zugleich angewiesen, auch Änderungen der als Anlage zu Ziffer 4.1. des Umwandlungsplans beigefügten Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht eine Eintragung der Umwandlung abhängig macht, vorausgesetzt, dass diese Änderung lediglich die Fassung der Satzung betreffen.

Gemäß Ziffer 4.3 des Umwandlungsplans gilt auch die von der Hauptversammlung vom 10. Juni 2016 beschlossene Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit möglichem Ausschluss des Bezugs- und eines etwaigen Andienungsrechts bis zum 9. Juni 2021 für die HYPOPORT SE fort, sofern die Umwandlung der HYPOPORT AG in die HYPOPORT SE bis zu diesem Datum wirksam geworden ist und die Ermächtigung nicht zuvor aufgehoben wurde. Entsprechendes gilt für die im selben Hauptversammlungsbeschluss vom 10. Juni 2016 beschlossene Ermächtigung zur Verwendung von nach § 71d Satz 5 AktG erworbenen Aktien. Die Ermächtigung wurde teilweise ausgenutzt. Zum 30. September 2019 hielt die Gesellschaft 240.691 Stücke eigene Aktien. Das entspricht einem Umfang von ca. 3,7 Prozent des Grundkapitals.

1.5. Ziffer 5 des Umwandlungsplans – Vorstand

Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der HYPOPORT SE ist davon auszugehen, dass die folgenden bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der HYPOPORT AG auch zu Mitgliedern des Vorstands der HYPOPORT SE bestellt werden: Ronald Slabke (als Vorstandsvorsitzender) und Stephan Gawarecki. Entsprechende Angaben finden sich in Ziffer 5 des Umwandlungsplans der HYPOPORT SE. Herr Hans Peter Trampe, der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts noch Vorstand der HYPOPORT AG ist, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aus dem Vorstand der Gesellschaft ausscheiden und daher voraussichtlich auch nicht zum Vorstand der HYPOPORT SE bestellt werden.

1.6. Ziffer 6 des Umwandlungsplans – Aufsichtsrat

Die HYPOPORT SE wird – wie bisher die HYPOPORT AG – ein dualistisches System haben. Somit werden die Organe der Gesellschaft weiterhin Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung sein. Ziffer 6 des Umwandlungsplans enthält die Angabe, dass gemäß § 9 der Satzung der HYPOPORT SE der Aufsichtsrat wie bisher aus drei Mitgliedern bestehen wird. Diese werden sämtlich

Vertreter der Anteilseigner sein und werden von der Hauptversammlung der HYPOPORT SE gewählt werden.

Die Bestellung des ersten Aufsichtsrats der HYPOPORT SE erfolgt in der Satzung der HYPOPORT SE. Diese Möglichkeit ist ausdrücklich in Art. 40 Abs. Satz 2 SE-VO als Alternative zur Bestellung durch die Hauptversammlung vorgesehen. Ziffer 6.2 des Umwandlungsplans enthält daher die Angabe, dass mit Wirksamwerden der Umwandlung in die Rechtsform der SE die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats der HYPOPORT AG, nämlich

- a) Dieter Pfeiffenberger,
- b) Roland Adams und
- c) Martin Krebs,

zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der HYPOPORT SE bestellt werden. Die Amtszeit der Mitglieder dieses ersten Aufsichtsrats endet nach § 9 Abs. 3 der Satzung der HYPOPORT SE bereits mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr beschließt, jedoch spätestens zwei Jahre nach der Bestellung. Die Amtsperiode des ersten Aufsichtsrats folgt aus der (vorsorglichen) Anwendung von Art. 15 SE-VO i.V.m. § 30 Abs. 3 AktG.

1.7. Ziffer 7 des Umwandlungsplans – Sonderrechte

Wie ein Verschmelzungsplan (Art. 20 Abs. 1 lit. f) und g) SE-VO) enthält auch der Umwandlungsplan Angaben zu Sonderrechten und Sondervorteilen. Die Angaben zu den Sonderrechten werden in Ziffer 7 des Umwandlungsplans getroffen. Sie erläutern Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Grundkapital und dem genehmigten sowie den sonstigen das Grundkapital betreffenden Ermächtigungen. Soweit Rechte Dritter an den Aktien der HYPOPORT AG bestehen, setzen sich diese an den Aktien der Gesellschaft in neuer Rechtsform fort. Darüber hinaus wurden und werden Personen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO über die vorstehend und in Ziffer 2 des Umwandlungsplans genannten hinaus keine Rechte gewährt und besondere Maßnahmen für diese Personen sind ansonsten auch nicht vorgesehen.

1.8. Ziffer 8 des Umwandlungsplans – Sondervorteile

Ziffer 8 des Umwandlungsplans macht Ausführungen zu den Sondervorteilen. Sondervorteile sind alle besonderen Vorteile, die dem Umwandlungsprüfer nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO oder den Mitgliedern der Leitungs- oder Kontrollorgane der Gesellschaft gewährt werden. Rein vorsorglich wird in Ziffer 8 des Umwandlungsplans darauf hingewiesen, dass davon auszugehen ist, dass gemäß Ziffer 5 des Umwandlungsplans (mit Ausnahme von Herrn Hans Peter Trampe, vgl. insoweit die Erläuterungen unter **Abschnitt B.5** und **Abschnitt F.1.5** dieses Umwandlungsberichts) alle jetzigen Vorstandsmitglieder der HYPOPORT AG auch zu Mitgliedern des Vorstands der HYPOPORT SE bestellt werden. Davon abgesehen wurden und werden Personen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. g) SE-VO im Zuge der Umwandlung keine besonderen Vorteile gewährt. Ziffer 8 des Umwandlungsplans stellt deshalb fest, dass Personen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. g) SE-VO im Zuge der Umwandlung abgesehen von den in Ziffern 5 des Umwandlungsplans genannten keine besonderen Vorteile gewährt werden.

1.9. Ziffer 9 des Umwandlungsplans – Abfindungsangebot

Ziffer 9 des Umwandlungsplans bestimmt, dass den Aktionären, die der Umwandlung

widersprechen, kein Abfindungsangebot unterbreitet wird, da das Gesetz bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine SE ein solches nicht vorsieht.

1.10. Ziffer 10 des Umwandlungsplans – Beteiligung der Arbeitnehmer im Umwandlungsverfahren

Ziffer 10 des Umwandlungsplans stellt das Verfahren zur Beteiligung der in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der HYPOPORT-Gruppe in der künftigen HYPOPORT SE und mögliche Ergebnisse dieses Verfahrens dar. Die Ausführungen entsprechen inhaltlich den Ausführungen unter **Abschnitt E.5** dieses Umwandlungsberichts.

1.11. Ziffer 11 des Umwandlungsplans – Sonstige Auswirkungen der Umwandlung

Ziffer 11 des Umwandlungsplans erläutert die sonstigen Auswirkungen der Umwandlung der HYPOPORT AG in die HYPOPORT SE auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.

Danach bleiben die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der HYPOPORT-Gruppe von der Umwandlung unberührt. § 613a BGB ist nicht anwendbar, da aufgrund der Identität der Rechtsträger kein Betriebsübergang stattfindet.

Darüber hinaus gelten etwaige für die Arbeitnehmer der HYPOPORT-Gruppe geltende individuelle oder kollektivrechtliche Vereinbarungen unverändert nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen fort.

Die Umwandlung hat auch keine Auswirkungen auf gesetzliche Interessenvertretungen der Arbeitnehmer, zumal solche in der HYPOPORT-Gruppe nicht bestehen.

Ziffer 11.4 des Umwandlungsplans stellt schließlich klar, dass sonstige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der HYPOPORT-Gruppe entfalten könnten, nicht geplant sind.

1.12. Ziffer 12 des Umwandlungsplans – Abschlussprüfer und Geschäftsjahr

Ziffer 12 des Umwandlungsplans enthält Angaben zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer. Demnach wird die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer (Einzel- und Konzernabschluss) für das erste Geschäftsjahr der HYPOPORT SE bestellt. Das erste Geschäftsjahr der HYPOPORT SE ist das Kalenderjahr, in dem die Umwandlung der HYPOPORT AG in die HYPOPORT SE in das Handelsregister eingetragen wird.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, wird zudem zum Prüfer für eine etwaige Durchsicht des Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des ersten Geschäftsjahres sowie von sonstigen unterjährigen (verkürzten) Abschlüssen und Zwischenlageberichten für das erste Geschäftsjahr sowie des unterjährigen verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts für das erste Quartal des zweiten Geschäftsjahres bestellt, wenn und soweit diese einer derartigen Durchsicht unterzogen werden.

1.13. Ziffer 13 des Umwandlungsplans – Umwandlungskosten

Schließlich stellt Ziffer 13 des Umwandlungsplans klar, dass die Gesellschaft die Kosten der Umwandlung in Höhe von bis zu EUR 300.000,- trägt. Zu den Kostenfaktoren und der geschätzten Höhe dieser Kosten siehe **Abschnitt C.3** dieses Umwandlungsberichts.

2. Erläuterung der Satzung der HYPOPORT SE

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung ändert die HYPOPORT AG ihre Rechtsform in die einer SE. Die bisherige Satzung der HYPOPORT AG wird durch eine neue Satzung ersetzt, nämlich die der HYPOPORT SE. Diese Satzung ist Bestandteil des Umwandlungsplans, dem die Hauptversammlung zustimmen muss (Art. 37 Abs. 4, 7 SE-VO).

Der vorliegende Satzungsentwurf für die HYPOPORT SE basiert auf der bestehenden Satzung der HYPOPORT AG. Dabei konnte der Großteil der Bestimmungen der derzeitigen Satzung der HYPOPORT AG für die Satzung der HYPOPORT SE unverändert übernommen werden, da im Kernbereich die für die Satzung der HYPOPORT SE wesentlichen Regelungen der SE-VO und des SEAG den auf die Satzung einer Aktiengesellschaft anwendbaren Regelungen entsprechen. Im Übrigen ist die Satzung der HYPOPORT SE so gestaltet worden, dass weitgehend die in der HYPOPORT AG bestehende Rechtslage in der HYPOPORT SE fortgeführt werden kann. Anpassungen sind daher grundsätzlich nur insoweit erfolgt, wie sie im Rahmen der Umwandlung erforderlich waren.

2.1. § 1 der Satzung – Firma, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Abs. 1 der Satzung der HYPOPORT SE bestimmt die Firma, die die Gesellschaft führt. Die Firma der HYPOPORT AG wird in HYPOPORT SE geändert. Die Änderung des Rechtsformzusatzes „SE“ ist durch Art. 11 Abs. 1 SE-VO zwingend vorgeschrieben.

Der Sitz der Gesellschaft wird in § 1 Abs. 2 der Satzung der HYPOPORT SE geregelt – er wird weiterhin in Lübeck, Deutschland sein. Der Sitz wird durch die Umwandlung also nicht verändert.

§ 1 Abs. 3 der Satzung der HYPOPORT SE regelt das Geschäftsjahr der HYPOPORT SE. Das Geschäftsjahr ist – wie bisher bei der HYPOPORT AG – das Kalenderjahr. Insofern ergeben sich keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage.

2.2. § 2 der Satzung – Gegenstand des Unternehmens

In § 2 der Satzung der HYPOPORT SE sind die Regelungen des § 2 der Satzung der HYPOPORT AG unverändert übernommen. Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der HYPOPORT SE entspricht also dem der HYPOPORT AG.

Gegenstand des Unternehmens ist nach § 2 Abs. 1 der Satzung der HYPOPORT SE die Entwicklung und Vermarktung von Technologieplattformen für die Kredit-, Immobilien- und Versicherungswirtschaft sowie die Beratung zu und die Vermittlung von Darlehen, Versicherungen und Anlageprodukten, welche keine Finanzinstrumente im Sinne von § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes (KWG) sind. Gemäß § 2 Abs. 2 kann die Gesellschaft darüber hinaus alle Geschäfte betreiben, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie darf zu diesem Zweck andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben, oder sich an ihnen beteiligen oder Zweigniederlassungen errichten. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

2.3. § 3 der Satzung – Bekanntmachungen

§ 3 der Satzung der HYPOPORT SE wurde unverändert übernommen und entspricht § 3 der Satzung der HYPOPORT AG. § 3 betrifft Regelungen zu Bekanntmachungen, Informationen und Mitteilungen der Gesellschaft. Die Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland. Die Gesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Inhabern zugelassener Wertpapiere Informationen auch unter Nutzung elektronischer Medien

übermitteln (§ 3 Abs. 2 der Satzung der HYPOPORT SE).

2.4. § 4 der Satzung – Grundkapital

§ 4 der Satzung der HYPOPORT SE regelt das Grundkapital der Gesellschaft. Das bisherige Grundkapital der HYPOPORT AG wurde unverändert für die HYPOPORT SE übernommen. Hier gelten, ebenso wie hinsichtlich der in § 4 Abs. 5 der Satzung der HYPOPORT SE enthaltenen Regelungen zum genehmigten Kapital, mit Blick auf die Kontinuität der Kapitalien Besonderheiten, die im Umwandlungsplan unter Ziffer 4.2 und in diesem Umwandlungsbericht unter **Abschnitt F.1.4** beschrieben und erläutert sind.

In § 4 Abs. 1 der Satzung der HYPOPORT SE wird zum einen geregelt, dass die Aktien wie bisher Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) sind und, dass das Grundkapital der Gesellschaft durch die Umwandlung der HYPOPORT AG in voller Höhe erbracht ist. Die Aufnahme der letztgenannten Regelung dient der Einhaltung der aktienrechtlichen Gründungsvorschriften (vgl. § 27 AktG).

Der Wortlaut des § 4 Abs. 2 bis 5 der Satzung der HYPOPORT SE entspricht dem des § 4 Abs. 2 bis 5 der Satzung der HYPOPORT AG, so dass sich insoweit keine Änderungen ergeben.

Das gilt für das Grundkapital und das genehmigte Kapital, das auch nach der Umwandlung im bisherigen Umfang der Ermächtigung fortbesteht. Darüber hinaus bestimmt auch in der HYPOPORT SE der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Form der Aktienurkunden. Der Anspruch des Aktionärs auf Einzel- oder Mehrfachverbriefung ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind. Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der HYPOPORT SE lauten die Aktien – wie bisher – auf den Namen. Die Gesellschaft führt ein Aktienregister, in das die Namensaktien unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums und der Adresse des Inhabers sowie der Stückzahl oder der Aktiennummern einzutragen sind. Bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften ist anstelle des Geburtsdatums der Sitz einzutragen. Der Aktionär kann von der Gesellschaft Auskünfte über die zu seiner Person im Aktienregister eingetragenen Daten verlangen.

2.5. § 5 der Satzung – Dualistisches System, Organe

§ 5 der Satzung wurde im Rahmen der Umwandlung neu eingefügt. Diese Satzungsregelung stellt klar, dass die HYPOPORT SE – wie bisher auch schon die HYPOPORT AG – ein dualistisches System gem. Art. 38 lit. b) 1. Alt. SE-VO hat. Organe der HYPOPORT SE sind der Vorstand (das Leitungsorgan), der Aufsichtsrat (das Aufsichtsorgan) sowie die Hauptversammlung. Insofern ergeben sich in der Sache keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage zur Satzung der HYPOPORT AG.

2.6. § 6 der Satzung – Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

In § 6 der Satzung der HYPOPORT SE wird festgelegt, dass der Vorstand aus mindestens zwei Personen besteht und der Aufsichtsrat die Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt. Gegenüber § 5 der Satzung der HYPOPORT AG, wonach der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen „soll“, ist die Mindestzahl der Vorstände nun zwingend, da § 16 SEAG anordnet, dass eine Gesellschaft mit einem Grundkapital von mehr als drei Millionen, mindestens zwei Vorstände haben muss, wenn die Satzung nicht bestimmt, dass der Vorstand aus einer Person bestehen soll und nicht beabsichtigt ist, den Vorstand zu verkleinern.

Gegenüber der Satzung der HYPOPORT AG enthält § 6 Abs. 2 der Satzung der HYPOPORT SE die Klarstellung, dass der Aufsichtsrat den Vorsitzenden des Vorstands bestimmt. Im Übrigen enthält § 6 Abs. 2 der Satzung der HYPOPORT SE gegenüber § 5 Abs. 2 der Satzung der HYPOPORT

AG keine inhaltlichen Veränderungen. Demnach erfolgt die Bestellung der Vorstandsmitglieder weiterhin für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, die Wiederbestellung ist zulässig. Von der in Art. 46 Abs. 1 SE-VO vorgesehenen Möglichkeit, einen Bestellungszeitraum von bis zu sechs Jahren zu bestimmen, wurde kein Gebrauch gemacht, damit bei der HYPOPORT SE die insoweit bestehende Rechtslage der HYPOPORT AG fortgeführt werden kann (§ 84 Abs. 1 Satz 1 AktG).

2.7. § 7 der Satzung – Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

§ 7 der Satzung der HYPOPORT SE wurde – von redaktionellen Änderungen abgesehen - unverändert mit nur einer Anpassung übernommen und entspricht § 6 der Satzung der HYPOPORT AG.

§ 7 Abs. 1 der Satzung der HYPOPORT SE enthält gegenüber § 7 Abs. 1 der Satzung der HYPOPORT AG eine ergänzende Regelung, die jedoch lediglich klarstellende Zwecke verfolgt. Inhaltlich ergeben sich dadurch gegenüber der bei HYPOPORT AG bestehenden Rechtslage keine Veränderung.

§ 7 Abs. 2 bis 4 sehen im Übrigen identisch zu den betreffenden Bestimmungen der HYPOPORT AG vor, dass, wenn nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, dieses die Gesellschaft allein vertritt. Sind mehrere bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Er kann weiter alle oder einzelne Vorstandsmitglieder und zur gesetzlichen Vertretung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechnigte Prokuristen allgemein und im Einzelfall ermächtigen, Rechtsgeschäfte zugleich für die Gesellschaft und als Vertreter eines Dritten abzuschließen (§ 181 2. Alt. BGB). § 112 AktG bleibt unberührt.

2.8. § 8 der Satzung – Geschäftsordnung, Zustimmungspflichtige Geschäfte

§ 8 Abs. 1 der Satzung der HYPOPORT SE, wonach der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen kann, ist wortgleich mit § 7 Abs. 1 der Satzung der HYPOPORT AG. Insofern ergeben sich zur bisherigen Rechtslage keine Änderungen.

§ 8 Abs. 2 der Satzung der HYPOPORT SE enthält gegenüber § 7 der Satzung der HYPOPORT AG einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte, da Art. 48 SE-VO die Aufnahme eines solchen Katalogs erfordert. § 8 Abs. 2 der Satzung der HYPOPORT SE bedarf der Vorstand für die Vornahme folgender Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats der HYPOPORT SE:

- a) Festlegung des jährlichen Unternehmensplans,
- b) grundsätzliche Änderungen der Unternehmensstrategie oder der Unternehmensorganisation,
- c) Verkauf von Anteilen oder Gewährung von Gesellschaftsrechten an Tochterunternehmen mit einem Konzernumsatz- oder Konzerntragsanteil von mehr als 5 % an Dritte.

Nach § 8 Abs. 3 kann der Aufsichtsrat (auch in der Geschäftsordnung für den Vorstand) weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen und widerruflich die Zustimmung auch zu einem bestimmten Kreis oder einer bestimmten Art von Geschäften allgemein im Voraus erteilen. Diese Möglichkeit ist durch den deutschen Gesetzgeber in § 19 SEAG auf Grundlage von Art. 48 Abs. 3 SE-VO ausdrücklich geschaffen worden, um dadurch einen weitgehenden Gleichlauf mit einer Aktiengesellschaft zu schaffen. Aufgrund der beschriebenen, in Art. 48 Abs. 1 SE-VO geregelten Vorgabe besteht die Kompetenz des Aufsichtsrats einer deutschen SE nach § 19 SEAG

jedoch nicht wie bei einer deutschen Aktiengesellschaft gemäß § 111 Abs. 4 S. 2 AktG alternativ, sondern nur zusätzlich zur Verpflichtung des Satzungsgebers.

§ 8 Abs. 4 der Satzung der HYPOPORT SE enthält eine lediglich klarstellende (und bislang in der Geschäftsordnung für den Vorstand enthaltene) Bestimmung, wonach eine Beschlussfassung des Vorstands in allen Angelegenheiten erforderlich ist, für die nach dem Gesetz, der Satzung oder der Geschäftsordnung für den Vorstand eine Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand vorgeschrieben ist.

Schließlich enthält die Satzung der HYPOPORT SE in § 8 Abs. 5 und 6 im Vergleich zur bisherigen Satzung der HYPOPORT AG Veränderungen zur Frage der Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung. Die Regelung zur Beschlussfähigkeit in § 8 Abs. 5 Satz 1 der Satzung der HYPOPORT SE übernimmt den in Art. 50 Abs. 1 lit. a) normierten Grundsatz, wonach Beschlussfähigkeit eines Organs (hier des Vorstands) dann vorliegt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder desselben anwesend oder vertreten sind. Einschränkend gilt gemäß § 8 Abs. 5 S. 2 der Satzung der HYPOPORT SE für den Vorstand der HYPOPORT SE jedoch, dass ein aus zwei Mitgliedern bestehender Vorstand nur dann beschlussfähig ist, wenn beide Mitglieder des Vorstands anwesend oder vertreten sind. Insoweit wurde von der in Art. 50 Abs. 1 SE-VO vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Regelung in Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO für den Vorstand mit zwei Mitgliedern abbedungen. Da die SE-VO die Anforderungen an Anwesenheit und Vertretung nicht näher regelt, bestimmen sich Einzelheiten der Vertretung und deren Anforderungen gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) nach dem ergänzend zur Anwendung kommenden Vorschriften des deutschen Aktienrechts.

Zur Beschlussfassung regelt § 8 Abs. 6 der Satzung der HYPOPORT SE, dass Beschlüsse des Vorstands zunächst (wie bisher und im Einklang mit Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Anders als dies bislang für die HYPOPORT AG galt (vgl. § 8 Abs. 4 der Satzung der HYPOPORT AG), kann die Satzung der HYPOPORT SE nicht regeln, dass abweichende Regelungen zur Beschlussfassung in der Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmt werden können. Dies folgt aus der Vorgabe aus Art. 50 Abs. 1 SE-VO.

Im Falle der Stimmgleichheit übernimmt § 8 Abs. 6 S. 2 der Satzung der HYPOPORT SE den in Art. 50 Abs. 2 S. 1 SE-VO geregelten Grundsatz, wonach bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Organs (hier des Vorstands) den Ausschlag gibt.

2.9. § 9 der Satzung – Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Amtszeit, Amtsniederlegung

§ 9 der Satzung der HYPOPORT SE entspricht weitgehend § 8 der Satzung der HYPOPORT AG. gegenüber den Regelungen in § 8 der Satzung der HYPOPORT AG enthält er jedoch einige Änderungen, die vor dem Hintergrund der Regelungen der SE-VO erforderlich sind bzw. vorsorglich aufgenommen wurden. Der Aufsichtsrat besteht gem. § 9 Abs. 1 weiter aus drei Mitgliedern, die gem. § 9 Abs. 2 von der Hauptversammlung gewählt werden. Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder werden Vertreter der Anteilseigner sein. Insoweit ergeben sich zur bisherigen Rechtslage keine Änderungen.

§ 9 Abs. 2 der Satzung der HYPOPORT SE übernimmt im Wesentlichen die Regelung von § 8 Abs. 2 der Satzung der HYPOPORT AG zur Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder. Wie bisher endet diese grundsätzlich mit der Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann zudem für den gesamten Aufsichtsrat oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Regelung zur Amtszeit unterschreitet damit die maximale zulässige Bestelldauer für

Organmitglieder gemäß Art. 46 Abs. 1 SE-VO. Die bisherige Rechtslage wird so beibehalten.

Einschränkend enthält § 9 Abs. 2 der Satzung der HYPOPORT SE aber die Bestimmung, dass die Amtsdauer eines Aufsichtsratsmitglieds spätestens sechs Jahre nach seiner Bestellung endet. Dabei handelt es sich um eine formelle Änderung, die aufgrund der Umwandlung zur Klarstellung erforderlich wurde, weil Art. 46 Abs. 1 SE-VO eine über sechs Jahre hinaus gehende Amtsdauer verbietet und hinsichtlich der Maximaldauer der Amtsperiode nicht auf den Zeitpunkt der Durchführung einer Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats beschließt, abstellt.

§ 9 Abs. 3 der Satzung der HYPOPORT SE ist neu und betrifft die Bestellung der ersten Aufsichtsratsmitglieder. Es ist rechtlich nicht geklärt, ob die Mitglieder des Aufsichtsrats der HYPOPORT AG mit dem Formwechsel ihr Amt verlieren. Daher soll von der in Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Mitglieder des Aufsichtsrats im Rahmen der Satzung zu bestimmen. Gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung der HYPOPORT SE werden die aktuellen Mitglieder des Aufsichtsrats, Dieter Pfeiffenberger, Roland Adams, und Martin Krebs, erneut zu Aufsichtsratsmitgliedern der HYPOPORT SE bestellt, wobei ihre Amtszeit jeweils mit Beendigung der Hauptversammlung endet, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr beschließt, jedoch spätestens zwei Jahre nach der Bestellung. Die kürzere Amtsdauer des ersten Aufsichtsrats folgt aus einer (vorsorglichen) Anwendung von Art. 15 SE-VO i.V.m. § 30 Abs. 3 AktG.

2.10. § 10 der Satzung – Vorsitz des Aufsichtsrats. Stellvertretender Vorsitz, Geschäftsordnung

§ 10 der Satzung der HYPOPORT SE entspricht mit Ausnahme einer lediglich redaktionellen Änderung § 9 der Satzung der HYPOPORT AG. Insoweit ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen. Der Aufsichtsrat wählt gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der HYPOPORT SE aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 9 Abs. 2 der Satzung der HYPOPORT SE geregelten Amtszeit. Die Wahl erfolgt unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglieds des Aufsichtsrats im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. § 10 Abs. 2 bestimmt wie bisher, dass wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ausscheidet, unverzüglich eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen ist.

§ 10 Abs. 3 der Satzung der HYPOPORT SE bestimmt wie bisher § 9 Abs. 3 der Satzung der HYPOPORT AG, dass sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gibt.

2.11. § 11 der Satzung – Einberufung des Aufsichtsrats

§ 11 der Satzung der HYPOPORT SE entspricht den bisherigen Regelungen in § 10 der Satzung der HYPOPORT AG und regelt die Einberufung des Aufsichtsrates. Die bisherigen Regelungen wurden unverändert übernommen.

2.12. § 12 der Satzung – Beschlussfassung des Aufsichtsrats

§ 12 der Satzung der HYPOPORT SE entspricht den bisherigen Regelungen in § 11 der Satzung der HYPOPORT AG und regelt die Beschlussfassung des Aufsichtsrates. Die bisherigen Regelungen wurden unverändert übernommen. Der Aufsichtsrat der HYPOPORT SE entscheidet durch Beschluss. Abweichend von Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO ist der Aufsichtsrat gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung der HYPOPORT SE beschlussfähig, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, wobei eine Teilnahme auch dann vorliegt, wenn sich ein Mitglied in der Abstimmung der Stimme enthält. Gemäß § 12 Abs. 5 der Satzung der HYPOPORT SE werden

Beschlüsse des Aufsichtsrates, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Durch diese Bestimmungen werden die Verordnungsregelungen in Bezug auf die Beschlussfähigkeit und Beschlussmehrheit des Aufsichtsrats in der SE (Art. 50 Abs. 1 SE-VO) abgedungen. Auf diese Weise wird im Ergebnis die bei der HYPOPORT AG bestehende Rechtslage bei der HYPOPORT SE fortgeführt.

Zudem bestimmt § 12 Abs. 5 der Satzung der HYPOPORT SE, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Diese Regelung – die wortgleich aus § 11 Abs. 4 der Satzung der HYPOPORT AG übernommen wurde - trägt Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO Rechnung. Die Regelung in § 12 Abs. 6 der Satzung der HYPOPORT SE zur Niederschrift ist unverändert übernommen. Das gleiche gilt für § 12 Abs. 7 der Satzung der HYPOPORT SE, wonach der Aufsichtsratsvorsitzende ermächtigt ist, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

2.13. § 13 der Satzung – Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

§ 13 der Satzung der HYPOPORT SE sind die bisherigen Regelungen zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in § 12 der Satzung der HYPOPORT AG unverändert übernommen worden. Die feste Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder beträgt gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung der HYPOPORT SE für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat EUR 40.000,-. Nach § 13 Abs. 2 erhält der Vorsitzende den doppelten, der Stellvertreter den 1,5-fachen Betrag dieser Vergütung. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung der HYPOPORT SE die Vergütung pro rata temporis entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.

Nach § 13 Abs. 4 der Satzung der HYPOPORT SE erstattet die Gesellschaft jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer. Ferner erhält jedes Aufsichtsratsmitglied den rechnerisch auf es entfallenden Anteil der Versicherungsprämie für eine von der Gesellschaft zugunsten der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats abgeschlossenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Die Streichung des bisherigen § 12 Abs. 5 der Satzung der HYPOPORT AG hat lediglich redaktionellen bzw. klarstellenden Charakter, weil die Regelung inzwischen gegenstandslos geworden ist.

2.14. § 14 der Satzung – Ort und Einberufung der Hauptversammlung

§ 14 der Satzung der HYPOPORT SE entspricht mit wenigen Änderungen, die zum Teil aufgrund von Art. 54 SE-VO erforderlich sind, § 13 der Satzung der HYPOPORT AG.

Gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung der HYPOPORT SE findet die Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen Stadt, die Sitz einer deutschen Wertpapierbörse ist, statt. Sie wird gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung der HYPOPORT SE durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen. Darin liegt ein Unterschied zur bisherigen Rechtslage, als bei einer deutschen Aktiengesellschaft die Hauptversammlung gemäß § 121 Abs. 2 AktG grundsätzlich durch den Vorstand einzuberufen ist und nur ausnahmsweise vom Aufsichtsrat einberufen werden kann (näher dazu bereits unter **Abschnitt D.5.3.j) und D.5.4.c)**). Die Änderung war angesichts der vorrangigen Regelung Wortlauts in Art. 54 Abs. 2 SE-VO erforderlich, wonach die Hauptversammlung in einer dualistischen organisierten SE jederzeit vom Leitungs- oder Aufsichtsorgan einberufen werden kann.

Nach § 14 Abs. 3 der Satzung der HYPOPORT SE erfolgt die Einberufung der Hauptversammlung, soweit das Gesetz keine abweichende Frist bestimmt, mindestens dreißig Tage vor der

Hauptversammlung, wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen sind. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 15 Abs. 2 der Satzung der HYPOPORT SE). Die Einberufungsfrist entspricht der in § 123 Abs. 1 AktG enthaltenen Formulierung und wurde aus Anlass der Umwandlung im Vergleich zur bisherigen Regelung in § 13 Abs. 3 der Satzung der HYPOPORT AG entsprechend angepasst.

Die Regelung in § 14 Abs. 4 der Satzung der HYPOPORT SE, wonach die ordentliche Hauptversammlung innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres stattfinden muss, entspricht mit Ausnahme der Verkürzung des Zeitraums von den ersten acht Monaten auf die ersten sechs Monate der Regelung in § 13 Abs. 4 der Satzung der HYPOPORT SE. Diese Änderung setzt die entsprechende, in Art. 54 Abs. 1 SE-VO geregelte Vorgabe um.

2.15. § 15 der Satzung – Teilnahme an der Hauptversammlung, Stimmrecht

Die Satzung der HYPOPORT SE übernimmt in § 15 die bisherige Regelung in § 14 der Satzung der HYPOPORT AG bezüglich Einberufung und Teilnahme an der Hauptversammlung sowie dem Stimmrecht der Aktionäre. Durch die Umwandlung erfolgen keine Änderungen.

§ 15 Abs. 1 der Satzung der HYPOPORT SE bestimmt, dass zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nur diejenigen Aktionäre berechtigt sind, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und die sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet haben. Umschreibungen im Aktienregister finden für den Zeitraum vom letzten Anmeldetag (Absatz 2) bis einschließlich dem Tag der Hauptversammlung nicht statt (Umschreibestopp). Nach § 15 Abs. 2 der Satzung der HYPOPORT SE muss die Anmeldung der Gesellschaft wie bisher auch mindestens sechs Tage vor dem Tag der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

Nach § 15 Abs. 3 der Satzung der HYPOPORT SE kann das Stimmrecht – wie bisher – durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Erteilung und der Widerruf der Vollmacht sowie der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126 b BGB). In der Einberufung der Hauptversammlung können Formerleichterungen bestimmt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung und den Widerruf der Vollmacht sowie den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann der Gesellschaft auf einem vom Vorstand näher zu bestimmenden Weg elektronischer Kommunikation übermittelt werden. Die Einzelheiten werden in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht

Nach § 15 Abs. 4 der Satzung der HYPOPORT SE ist der Vorstand ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen und dabei nach Maßgabe von Gesetz und Satzung ausschließlich ihr Stimmrecht, nicht aber das Widerspruchs- und Anfechtungsrecht, ausüben können. Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und der Form der elektronischen Kommunikation zu treffen. Die Einzelheiten werden in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Diese Regelungen sind identisch mit denen in § 14 Abs. 4 der Satzung der HYPOPORT AG, so dass sich keine Änderung der Rechtslage ergibt.

Ferner enthält § 15 Abs. 5 der Satzung der HYPOPORT SE die mit § 14 Abs. 5 der Satzung der HYPOPORT AG identische Ermächtigung des Vorstands, vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimme, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer

Kommunikation abgeben können (Briefwahl). Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und der Form der elektronischen Kommunikation zu treffen. Die Einzelheiten werden in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

2.16. § 16 der Satzung – Vorsitz in der Hauptversammlung

§ 16 der Satzung der HYPOPORT SE übernimmt mit Ausnahme einer rein redaktionellen Änderung die Regelungen bezüglich des Vorsitizes in der Hauptversammlung aus § 15 der Satzung der HYPOPORT AG. Durch die Umwandlung entstehen so keine Veränderungen. Wie bisher führt gemäß § 16 Abs. 1 der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein durch ihn bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz in der Hauptversammlung. Ist weder der Vorsitzende noch ein von ihm hierfür bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied anwesend, so übernimmt das an Lebensjahren älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied die Versammlungsleitung. Auch in der Hauptversammlung der HYPOPORT SE bestimmt der Versammlungsleiter die Reihenfolge der Beratungen sowie die Art und Form der Abstimmung. Weiterhin kann der Vorsitzende das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere zu Beginn oder während der Hauptversammlung für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen (§ 16 Abs. 3 der Satzung der HYPOPORT SE).

2.17. § 17 der Satzung – Beschlussfassung

§ 17 der Satzung der HYPOPORT SE enthält Bestimmungen zur Beschlussfassung der Hauptversammlung. Die Regelung entspricht weitestgehend der Regelung in § 16 der Satzung der HYPOPORT AG, so dass die bisherige Rechtslage in der HYPOPORT SE überwiegend fortgeführt werden kann. Hinsichtlich der Mehrheitserfordernisse enthält § 17 der Satzung der HYPOPORT SE im Detail jedoch Änderungen, die namentlich für satzungsändernde Beschlüsse die Vorgaben der SE-VO umsetzen.

Auch in der HYPOPORT SE gewährt jede Stückaktie eine Stimme, § 17 Abs. 1 der Satzung der HYPOPORT SE.

§ 17 Abs. 2 der Satzung der HYPOPORT SE bestimmt im Einklang mit Art. 57 SE-VO, dass die Beschlüsse der Hauptversammlung, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz für eine nach nationalem Recht gegründete Aktiengesellschaft außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst werden, soweit nicht eine höhere Kapitalmehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Insofern setzt sich bei einfachen Hauptversammlungsbeschlüssen die bisher bei der HYPOPORT AG bestehende Rechtslage fort.

Für satzungsändernde Beschlüsse haben sich im Vergleich zur bisherigen Regelung in der Satzung der HYPOPORT AG Änderungen, die im Wesentlichen vor dem Hintergrund der Regelung in Art. 59 Abs. 1 SE-VO und Art. 59 Abs. 2 i.V.m. § 51 SEAG aufgenommen wurden. Hinsichtlich der sich daraus ergebenden Änderungen wird auf die Erläuterungen in **Abschnitt D.5.4.i)** verwiesen.

§ 17 Abs. 3 der Satzung der HYPOPORT SE ist wortgleich mit § 16 Abs. 3 der Satzung der HYPOPORT AG, so dass sich insofern die Rechtslage durch den Formwechsel nicht ändert.

2.18. § 18 der Satzung – Jahresabschluss und Konzernabschluss

Die Regelungen in § 18 der Satzung der HYPOPORT SE entsprechen bis auf eine Änderung vollständig den Regelungen in § 17 der Satzung der HYPOPORT AG. Insoweit ergeben sich durch die

Umwandlung keine Änderungen. Diese Satzungsbestimmungen behandeln den Jahresabschluss und den Konzernabschluss.

§ 18 Abs. 1 der Satzung der HYPOPORT SE stellt klar, dass der Vorstand in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss, den Konzernabschluss sowie – soweit gesetzlich vorgeschrieben – die jeweiligen Lageberichte für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen hat. Nach Eingang des Prüfungsberichts sind der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, die Lageberichte und der Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er in der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Konzernabschluss, die Lageberichte und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht binnen eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss billigt. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt.

In § 18 Abs. 3 der Satzung der HYPOPORT SE wurde geändert, dass der Vorstand nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat, die innerhalb der ersten sechs – und nicht mehr acht Monate wie bei der HYPOPORT AG – eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Diese Änderung war wegen Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO erforderlich.

2.19. § 19 der Satzung – Gewinnverwendung

Die Regelungen in § 19 der Satzung der HYPOPORT SE entsprechen vollständig den Regelungen in § 18 der Satzung der HYPOPORT AG. Nach § 19 Abs. 1 der Satzung der HYPOPORT SE bestimmt - wie bisher § 18 Abs. 1 der Satzung der HYPOPORT AG - dass die Hauptversammlung über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns beschließt. Die Hauptversammlung kann weiter anstelle oder neben einer Bar- auch eine Sachausschüttung beschließen.

§ 19 Abs. 2 der Satzung der HYPOPORT SE bestimmt, dass bei einer Kapitalerhöhung die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden kann.

2.20. § 20 der Satzung – Änderungen der Satzung

§ 20 der Satzung der HYPOPORT SE übernimmt unverändert die Regelung in § 19 der Satzung der HYPOPORT AG. Der Aufsichtsrat der HYPOPORT SE ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen. Er kann außerdem die Satzung an neue gesetzliche Vorschriften anpassen, die für die Gesellschaft verbindlich werden, ohne dass ein Beschluss der Hauptversammlung erforderlich wäre.

2.21. § 21 der Satzung – Gründungskosten, Umwandlungskosten und Aufbringung des Grundkapitals

§ 21 der Satzung der HYPOPORT SE ist gegenüber § 20 der Satzung der HYPOPORT AG geändert worden. Der neu aufgenommene § 21 Abs. 1 der Satzung der HYPOPORT SE stellt klar, dass die Gesellschaft im Wege der formwechselnden Umwandlung aus der HYPOPORT AG entstanden ist und dass die HYPOPORT AG ihren Gründungsaufwand bis zur Höhe von EUR 3.000,- getragen hatte. Ferner legt § 21 Abs. 2 der Satzung der HYPOPORT SE ergänzend zu § 4 Abs. 1 der Satzung der HYPOPORT SE offen, dass das Grundkapital der Gesellschaft durch den Formwechsel

aufgebracht wurde.

§ 21 Abs. 3 der Satzung der HYPOPORT SE bestimmt schließlich, dass die Gesellschaft den Aufwand der Gründung der HYPOPORT SE durch Umwandlung der HYPOPORT AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) in Höhe von bis zu EUR 300.000,- trägt. Die Regelung wurde vorsorglich aufgenommen, weil die Gründungsvorschriften des Aktiengesetzes gemäß Art. 15 SE-VO zur Anwendung kommen könnten und insoweit eine Aufnahme geboten wäre.

G. Auswirkungen der Umwandlung

1. Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

1.1. Rechtswirkungen der Umwandlung

Die Umwandlung der HYPOPORT AG in eine SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Durch den Formwechsel bleibt die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft gewahrt. Deshalb findet auch keine Vermögensübertragung statt. Die Aktionäre bleiben an der Gesellschaft unverändert beteiligt. Durch den Formwechsel ändert sich jedoch die auf die Gesellschaft anzuwendende Rechtsordnung, da dann das für eine SE mit Sitz in Deutschland geltende Recht maßgeblich ist, das jedoch durch Verweisungen in weiten Teilen dem auf eine deutsche Aktiengesellschaft anwendbaren Recht entspricht.

Art. 37 Abs. 9 SE-VO sieht insbesondere vor, dass mit der Eintragung der SE die zum Zeitpunkt der Eintragung bestehenden Rechte und Pflichten der umzuwandelnden Gesellschaft hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen auf die SE „übergehen“.

1.2. Dividendenberechtigung

Kein Unterschied besteht zwischen der HYPOPORT AG und der HYPOPORT SE hinsichtlich der Dividendenberechtigung der Aktionäre. Wie bei der HYPOPORT AG entscheidet auch bei der HYPOPORT SE die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

1.3. Anteilsverhältnisse bei der HYPOPORT SE nach der Umwandlung

Die Anteilsverhältnisse der Aktionäre bleiben durch die Umwandlung in eine SE unverändert. Die Aktionäre erhalten dieselbe Anzahl Aktien, die sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung an der HYPOPORT AG gehalten haben. Auch der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht.

1.4. Sonstige gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

Zu sonstigen gesellschaftsrechtlichen Auswirkungen siehe auch den Vergleich der Strukturelemente, insbesondere der Rechtsstellung der Aktionäre, der HYPOPORT AG und der HYPOPORT SE in **Abschnitt D.** dieses Umwandlungsberichts und die Erläuterung der Satzung der HYPOPORT SE in **Abschnitt 0** dieses Umwandlungsberichts.

2. Bilanzielle Auswirkungen der Umwandlung

Die Umwandlung der HYPOPORT AG in eine SE hat keine bilanziellen Auswirkungen. Als identitätswahrende Umwandlung hat die Maßnahme weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Hinsichtlich des

Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts gelten bei der HYPOPORT SE die gleichen Regelungen, die auch für eine deutsche Aktiengesellschaft einschlägig sind. Die formwechselnde Umwandlung der HYPOPORT AG in die HYPOPORT SE führt auch nicht zu einem unterjährigen Ende des Geschäftsjahrs. Daher wird auch kein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

3. Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung

Dieser Abschnitt enthält eine kurze Zusammenfassung einiger wesentlicher steuerlicher Grundsätze, die im Zusammenhang mit der identitätswahrenden Umwandlung von Bedeutung sind oder sein können. Es handelt sich dabei nicht um eine umfassende und vollständige Darstellung aller steuerlichen Aspekte, die für die Aktionäre der HYPOPORT AG bzw. HYPOPORT SE relevant sein können. Grundlage der Ausführungen ist das zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Umwandlungsberichts geltende deutsche Steuerrecht, dessen Bestimmungen sich – gegebenenfalls auch rückwirkend – ändern können. Aktionären der HYPOPORT AG bzw. der HYPOPORT SE wird daher empfohlen, hinsichtlich der möglichen Steuerfolgen der identitätswahrenden Umwandlung sowie des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung von Aktien der HYPOPORT AG bzw. der HYPOPORT SE ihre eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind dazu in der Lage, auch die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs angemessen zu berücksichtigen.

3.1. Besteuerung der Umwandlung

Die HYPOPORT AG geht davon aus, dass die identitätswahrende Umwandlung der Gesellschaft in eine SE mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Deutschland ertragsteuerneutral erfolgt und dass dabei auch keine deutsche Umsatzsteuer oder Grunderwerbsteuer anfällt. Die Aktionäre der HYPOPORT AG sind nach der identitätswahrenden Umwandlung unverändert an der HYPOPORT SE beteiligt. Vor diesem Hintergrund geht die HYPOPORT AG davon aus, dass die identitätswahrende Umwandlung nicht zu einem steuerpflichtigen Gewinn oder steuerlich relevanten Verlust für die Aktionäre der HYPOPORT AG führen wird.

3.2. Besteuerung der zukünftigen HYPOPORT SE

Nach der identitätswahrenden Umwandlung ergeben sich für die HYPOPORT SE dieselben steuerlichen Folgen wie vor der Umwandlung für die HYPOPORT AG. Die HYPOPORT SE wird für Zwecke der laufenden Ertragsbesteuerung wie eine deutsche Kapitalgesellschaft behandelt und unterliegt wie bisher die HYPOPORT AG als inländische Kapitalgesellschaft der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Zukünftige Dividendenausschüttungen der HYPOPORT SE sowie Veräußerungen von Aktien der HYPOPORT SE werden bei den Aktionären der HYPOPORT SE grundsätzlich wie Dividendenausschüttungen der HYPOPORT AG bzw. Veräußerungen von Aktien der HYPOPORT AG behandelt, soweit sich das geltende Recht oder die tatsächlichen Verhältnisse nicht ändern.

4. Auswirkungen der Umwandlung auf die Aktien der Gesellschaft und die Börsennotierung

Die Umwandlung der HYPOPORT AG in die HYPOPORT SE hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Aktien der Gesellschaft und auf die Börsennotierung.

Da der Formwechsel die rechtliche Identität der Gesellschaft unberührt lässt, werden die Aktionäre der HYPOPORT AG mit der Umwandlung Aktionäre der HYPOPORT SE. Bei den Aktien der

Gesellschaft wird es sich auch nach der Umwandlung um Stückaktien handeln, die auf den Namen lauten. Nach der Umwandlung werden die Aktienurkunden der Gesellschaft zwar hinsichtlich der Firma unrichtig und müssen daher ausgetauscht werden. Jedoch verbriefen sie aufgrund des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung weiterhin entsprechend die Mitgliedschaftsrechte in der HYPOPORT SE. Da die Aktien der HYPOPORT AG in Globalurkunden verbrieft sind, geschieht der Wechsel über einen Austausch der Globalurkunden bei der Clearstream Banking AG.

Die Hypoport-Aktien (ISIN DE0005493365) sind im Prime Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse in Frankfurt am Main sowie im XETRA notiert und werden darüber hinaus an den Börsen München, Stuttgart, Hamburg, Hannover, Berlin und Düsseldorf gehandelt. Der Handel der HYPOPORT-Aktien an der Börse wird durch die Umwandlung nicht beeinträchtigt. Die Aktionäre der HYPOPORT AG können auch nach der Umwandlung der Gesellschaft ihre Aktien (dann Aktien der HYPOPORT SE) an jeder der oben aufgeführten Börsen handeln, an denen die Aktien notiert sind. Die Umwandlung hat auch keine Auswirkungen auf die Einbeziehung der Aktie in Börsenindizes. Ebenso ist wegen des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung keine Neuzulassung der Aktie der HYPOPORT SE erforderlich. Wegen der Umfirmierung muss allerdings die Notierung umgestellt werden. Die mit der Umwandlung verbundenen Änderungen, insbesondere die Satzungsänderungen, wird die HYPOPORT AG gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der BaFin und den relevanten Zulassungsstellen mitteilen.

Definitionen

Definition	Fundstelle
AG	definiert in Ziffer D.2.1
AktG	definiert in Ziffer A.1
bVG	definiert in Ziffer E.5
Genehmigtes Kapital	definiert in Ziffer B.6.
HYPOPORT-Beteiligungsvereinbarung	definiert in Ziffer E.5
HYPOPORT-Gruppe	definiert in Ziffer E.5
MAR	definiert in Ziffer D.2.4
Mitgliedsstaaten	definiert in Ziffer D.1
SE	definiert in Ziffer A.1
SEAG	definiert in Ziffer A.1
SEBG	definiert in Ziffer A.1
SE-Richtlinie	definiert in Ziffer E.5
SE-VO	definiert in Ziffer A.1
Umwandlungsprüfer	definiert in Ziffer E.2
UmwG	definiert in Ziffer A.1
WpHG	definiert in Ziffer D.2.4

(Unterschriftenseite folgt)

Unterschriftenseite


BERLIN , den 28.11.2019



Ronald Slabke

Vorstandsvorsitzender

BERLIN , den 28.11.2019



Stephan Gawarecki

Berlin , den 21.11.2019



Hans Peter Trampe